MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80405-15

AUTHOR:

NEUDA, HERMANN

TITLE:

ALBRECHT I. UND DIE ENTSTEHUNG...

PLACE:

KREMS

DATE:

1874

Master Negative #

91-80405-15

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

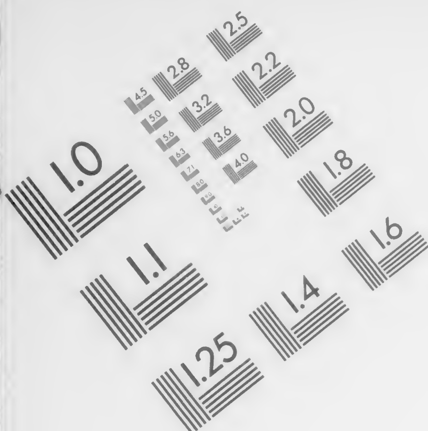
```
BKS/SAVE  Books       FUL/BIB   NYCG91-B99279          Acquisitions     NYCG-PT
Record 1 of 0 - SAVE record
+
  ID:NYCG91-B99279    RTYP:a    ST:s   FRN:      MS:        EL:         AD:11-26-91
  CC:9668  BLT:am      DCF:?   CSC:?   MOD:     SNR:       ATC:         UD:11-26-91
  CP:nyu     L:ger     INT:?   GPC:?   BIO:?    FIC:?      CON:???
  PC:r       PD:1991/1874      REP:?   CPI:?    FSI:?      ILC:????  MEI:?   II:?
  MMD:       OR:    POL:     DM:     RR:        COL:       EML:      GEN:   BSE:
  040      NNC‡cNNC
  100 10   Neuda, Hermann.
  245 10   Albrecht I. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft m
        it Berucksichtigung der Ueberlieferung von Aegidius Tschudi und Johannes
         Muller‡h[microform].
  260 0    Krems,‡bDruck von Max Pammer,‡c1874.
  300      57 p.
  LDG      ORIG
  QD       11-26-91
```

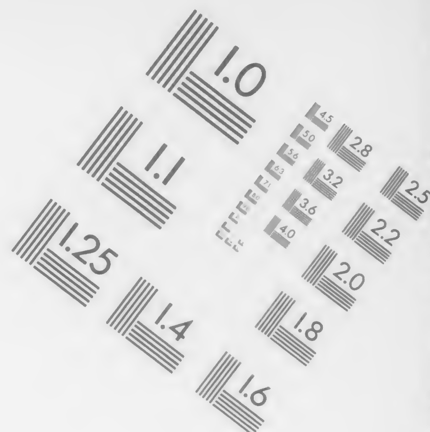
Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 12-30-91 INITIALS ER
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



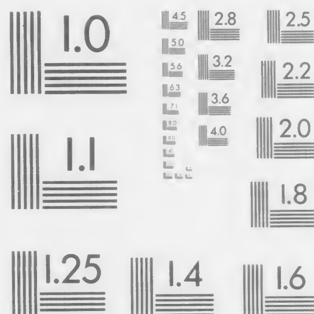


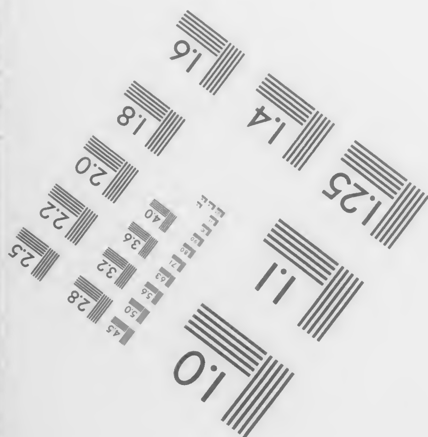


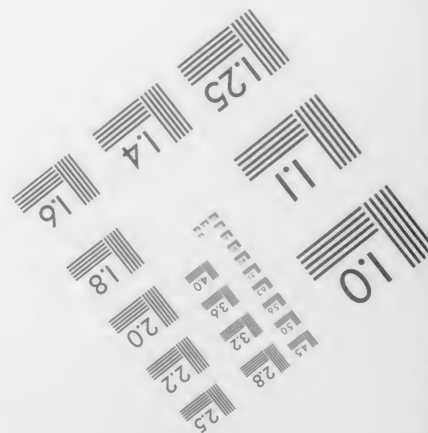
AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202









MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Jahresbericht

des k. k.

Ober-Gymnasiums in Krems

am

Schlusse des Schuljahres 1874.



1. Albrecht I. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der Ueberlieferung von Aegidius Tschudi und Johannes Müller. von Prof. Hermann Neuda
2. Schulnachrichten.

KREMS, 1874.
Druck von Max Pammer in Krems.

Jahresbericht

des k. k.

Ober-Gymnasiums in Krems

am

Schlusse des Schuljahres 1874.



1. Albrecht I. und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Berücksichtigung der Ueberlieferung von Aegidius Tschudi und Johannes Müller. von Prof. Hermann Neuda.
2. Schulnachrichten.

KREMS, 1874.

Druck von Max Pammer in Krems.

Einleitung.

Lorenz in seinem Vortrage „Leopold III. und die Schweizerbünde" nennt Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde den Markstein einer neuen Aera der Schweizer Geschichtsforschung. Und gewiss! Erst mit dem Jahre 1835 begann allenthalben jene rührige Thätigkeit, deren sichtliches Streben es ist, zu einer richtigen Darstellung der Stiftung des eidgenössischen Bundes zu gelangen und die Nebelhülle zu entfernen, die Sage und Poesie um die Entstehungsgeschichte desselben gebreitet haben.

Mag man demnach von mancher Seite gegen Kopp den Vorwurf erheben, er habe in seiner Missachtung gegen alle Ueberlieferung überall nur Brief und Siegel gefordert und ihn deshalb der Einseitigkeit zeihen, — wer, dessen Sinn für Geschichte ein echter ist, wird diese Eigenthümlichkeit Kopp's nicht unbedenklich jenem blinden Köhlerglauben vorziehen, der bis zu dem Auftreten dieses Mannes über den Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft geherrscht, und jeder gründlichen Forschung abhold, das Auffinden objectiver Wahrheit verhindert hat.

Es war ein schroffer Gegensatz, in welchen sich Kopp zu einer Anschauung stellte, die Jahrhunderte lang von Generation auf Generation fortgepflanzt den Charakter der Unnahbarkeit angenommen hatte. Aber gerade eines solchen Contrastes bedurfte es um eine radicale Umwälzung auf diesem Gebiete der Geschichte hervorzurufen, um einer Richtung Bahn zu brechen, welche abgehen sollte von zähem Festhalten an unbegründeten, aber der nationalen Eitelkeit schmeichelnden Ansichten, und ihr die Wege zu ebnen zu ernster kritischer Prüfung. Hiess es doch sich über altverjährte Vorurtheile hinwegsetzen und Personen und Vorgänge näher ins Auge fassen, die wie ein geweihetes Heiligthum bisher nur ein Gegenstand pietätvoller Betrachtung gewesen waren.

Suchen wir aber, wie es kam, dass das Gemälde über die Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Jahrhunderte die ursprüngliche falsche Färbung bewahren konnte, so müssen wir den Grund in der Thatsache erblicken, dass die vaterländischen schweizer Geschichtschreiber sich über die engen Gränzen des Horizontes nicht zu erheben vermochten, in welchem die Masse des Volkes sich Angesichts dieser Frage bewegte. Man hatte sie dem Felde der Wissenschaft entzogen und zu einer Sache der nationalen Ehre gemacht. Man betrachtete es als eine Verleugnung des Patriotismus, wenn es Jemand wagte, an der Legitimität der Erhebung der Waldstädte auch nur zu zweifeln, als einen argen Frevel gegen die Gefühle des Volkes, wenn er es unternahm, die Existenz einer Persönlichkeit anfechten zu wollen, deren That in Liedern und Denkmahlen gefeiert den Grundstein zur Unabhängigkeit der Nation gelegt haben sollte.

Dass Kopp solchen Empfindungen seiner Landsleute entgegen, nur die Wahrheit zur Richtschnur nahm, dass er als kühner Kämpe der Erste für sie eine Lanze brach, kann sein Verdienst um die Wissenschaft nur erhöhen. Sein mannhaftes Vorgehen hat unläugbar eine neue Epoche in der Geschichte seines Vaterlandes begründet und wenn ihm eine allseitige Bekehrung nicht gelungen ist, so mag ihn dafür sein eigener Ausspruch trösten: „Durchgreifende Neuerungen in der Wissenschaft, zumal solche, die von angewohnter irriger Vorstellung zu einer früheren richtigeren Ansicht zurückzuführen streben, können nur allmählig Raum gewinnen!

Um das Verhältnis der Schweiz zu Albrecht I. gehörig zu erkennen, muss man nothwendig einen Rückblick werfen auf die ältere Geschichte der Waldstädte, als der Wiege der Eidgenossenschaft, deren Entstehung in die Zeit jenes Regenten verlegt und mit ihm in die nächste Beziehung gebracht wird.

Nach Tschudi sind die drei Thäler Schwyz, Uri und Unterwalden von Urbeginn eben so viele ausgebildete Landesgemeinden mit geordneter Verfassung und einem Landammanne an der Spitze. Sie sind Glieder des deutschen Reiches, aber sie haben sich nur bedingungsweise unter dasselbe begeben. Jeder Kaiser oder König hat die Verpflichtung, sie bei ihrer althergebrachten Freiheit und sonstigen Bräuchen zu schirmen; wenn er es unterlässt, künden sie ihm den Gehorsam auf und kehren erst wieder zurück, bis der Verpflichtung Genüge geschehen. Sie sind vom Anfange her durch einen Bund zu gegenseitiger Hilfleistung verknüpft, den sie alle zehn Jahre erneuern. Sie wählen sich abgesondert oder zusammen, obwohl sie frei sind, einen Herrn, der sie schirmen muss bei ihren Ländern und Freiheiten und alle hohen Strafen verfolgen, wofür sie ihm eine jährliche Steuer entrichten. Die inländischen Herren und Edelknechte müssen unter der gemeinen freien Landleute Regierung gehorsamen und dem Lande huldigen.

Aber Tschudi hat, „seine eigene Ansicht in die Geschichte ganz verschiedener Zeiten getragen; statt mit unparteiischer Ruhe die ersten Zustände der Eidgenossen zu ergründen, er hat sie ‚seinem Systeme' angepasst.“ (Worte Häussers). Um ein richtiges Bild von ihnen zu gewinnen, müssen wir die älteste Geschichte der Eidgenossen im Zusammenhange mit der ganzen deutschen Reichsgeschichte behandeln.

Der grosse Strom der Völkerwanderung wälzte sich auch in das Alpenland Helvetien, die alte Bevölkerung wich allmählig einer neuen, Alemannen und Burgunder nahmen die Wohnsitze ein, die Kelten und Römer inne gehabt hatten. An die Stelle der römischen Provinzialverfassung trat die Germanische mit ihren Herzogen, Grafen und Gauen. Doch nicht überall verdrängte das neue Element das alte. Während die burgundische Schweiz im Westen und Süden ein romanisches Gepräge behielt, siegte das Germanische im nördlichen und östlichen Theile des Landes, in der Alemannischen.

Diese, ein Bestandtheil des früheren grossen Herzogthumes Alemannien, stand, nachdem aus diesem das Herzogthum Schwaben 1096 ausgeschieden war, unter dem kräftigen Geschlechte der Zähringer. Mit dem Herzogstitel ausgestattet trugen sie Reichs- und Kastvogteien zu Lehen, und bekleideten das Rectorat von Burgund. Bern und Freiburg ehren sie als ihre Gründer und erinnern an ihren Glanz. Bis zu ihnen hinauf reicht der Stammbaum der früheren Markgrafen und gegenwärtigen Grossherzoge von Baden. Unter ihnen blühten die Lenzburger im Argau, die Kyburger im Thurgau; klein und unansehnlich erscheint neben ihnen das zu künftigem höherem Ruhme bestimmte Geschlecht der Habsburger, der Landgrafen vom Elsass.

Als mit dem Sinken der kaiserlichen Macht die einzelnen Dynasten Landeshoheit gewannen, da schien es, als ob solches auch

den Zähringern gelingen sollte. Schon hatten sie die Belehnung des Reiches in ihrem Hause erblich gemacht, schon vergaben sie ihre Würden als Afterlehen, da vereitelte der Tod des letzten kinderlosen Herzogs Berthold V., was das Streben des ganzen Hauses gewesen war.

Ob die Zähringer neben der Reichs- und Kastvogtei von Stadt und Abtei Zürich auch Landgrafen des Zürichgaues gewesen sind, ist eine offene Frage und eben so, ob die drei Gebirgsthäler in denselben einzureihen sind. Denn während solches von Bluntschli und Remigius Meyer geschieht, werden sie von Blumer theilweise, von Kopp sammt und sonders zum Aargau gerechnet.

Wie es sich immer damit verhalte, so biethen doch die Thäler ursprünglich so wenig Einheitliches dar, dass jedes für sich eine abgesonderte Betrachtung erheischt und ich gehe somit an den ersten Theil meiner Aufgabe, das ist zu untersuchen, welche Gestaltung jedes der drei Thäler bis zum Tode Rudolf des I. angenommen hatte.

I. Abschnitt.

Die Waldstädte bis zum Tode Rudolfs I. von Habsburg.

A.) Uri.

Von Uri, dem Pagellus Uroniæ, hören wir das erste Mal im Jahre 853. Ludwig der Deutsche erklärte diesen als eine Dependenz des Frauenmünsters zu Zürich. Er nimmt die Abtei unter seinen unmittelbaren Schutz und dehnt diese Reichsfreiheit des Stiftes auf das dazu gehörige Thal aus. Die sogenannten „Gotteshausleute" zu Uri standen zunächst unter der Aebtissin des Klosters in vier Höfe eingetheilt, welche durch Meier verwaltet wurden. Der Kastvogt des Klosters, von dem Kaiser mit dem Blutbanner ausgestattet, übte die höchste Gerichtsbarkeit. Diese Kastvogtei war 1096 an den zweiten Zähringer gekommen und in seinem Hause erblich geworden; die Zähringer nennen das Stift „ihr Stift," sie belehnen mit der Vogtei 1145 einen Lenzburger und bekleiden sie wieder nach dem Erlöschen dieses Grafengeschlechtes (1172) bis zum Aussterben ihres eigenen Hauses. (1218)

Friedrich II. nimmt hierauf Stadt und Abtei Zürich wieder an das Reich. Die Aebtissin des Klosters hatte theils durch die Landeshoheit anstrebenden Zähringer, theils durch das sich immer mehr emporhebende Zürich gehindert, nicht vermocht, gleich anderen geistlichen Fürsten sich zur Landesherrin ihres Gebiethes zu machen. Durch Friedrichs II. Akt wurde auch Uri die unter den Zähringern gefährdete Reichsunmittelbarkeit wieder gesichert.

Gleichwohl finden wir dasselbe nach einer Urkunde Heinrich VII, ausgestellt zu Hagenau am 26. März 1231, in der „Possessio" des Grafen Rudolf's von Habsburg. Wie es an ihn gekommen, ob durch Friedrich oder Heinrich selbst, ist nicht entschieden. Libenau's Vermuthung, Friedrich II. habe Uri im Jahre 1226, wo er den Lombardenbund zu bekämpfen sich vornahm, an Rudolf den Alten, einen seiner treuesten Freunde gegeben, um die Gotthardsstrasse in guter Hand zu wissen, lege ich kein grosses Gewicht bei.

Den Ausdruck „possessio" deutet Wartmann als „Verpfändung." Auch scheint diese Auslegung durch die nachfolgende Bestimmung über die Precaria (die kraft der Landeshoheit erhobene Vogteisteuer) als eines wesentlichen Theiles der Possessio und die Ausdrücke „redimimus" und „eximimus" nicht ungerechtfertiget.

Wir sehen also die Reichsunmittelbarkeit Uri's zwischen 1218—1231 neuerdings bedroht, hingegen durch die Urkunde Heinrichs VII. wieder bekräftiget und fortan nicht mehr in Frage gestellt.

Kopp hat zwar aus zweien Urkunden, deren eine vom Jahre 1258, die andere vom Jahre 1274 datirt, schliesen wollen, dass Rudolf der Jüngere von Habsburg landgräfliche Hoheit über Uri besessen habe, allein wie mich dünkt, nicht mit Grund. Es ist mit Recht dagegen eingewendet worden, dass dort Rudolf über die Izzelis, welche die Sühne gegen die Gruba's gebrochen, nur „cum consensu et conniventia universitatis vallis Uraniae" richtet, hier Macquard von Wolhusen den Streit zwischen Engelberg und Uri nur entscheidet, weil ihm die Sache „vom Könige" zu Recht empfohlen sei. Auch der Beisatz auf der Landleute „Rath und Bätte" in der uns von Tschudi aufbehaltenen und den ersten Fall betreffenden Urkunde vom Jahre 1257 ist nicht zu übersehen, wobei ich davon absehe, ob man, wie Bluntschli und Blumer, Rudolf in der Eigenschaft eines von der Aebtissin oder der Gemeinde erbetenen Reichsvogtes oder wie Lorenz als „Obmann für

gewillkührtes Recht" richtend betrachten will. Im zweiten Falle erscheint die Berufung auf einen besonderen Auftrag von Seite des Königs, wenn es sich um blosse Ausübung der landgräflichen Gerichtsbarkeit handelt, überflüssig.

Was mich vorzüglich veranlasst, Kopp nicht beizupflichten, ist die Urkunde Rudolfs ddo. Kolmar am 8. Jänner 1274, durch welche er die Reichsunmittelbarkeit Uri's zu bestätigen keinen Anstand nahm. Kopp hat wohl dieselbe gleich der Tags darauf an Lucern ausgestellten nur als „eine huldvolle Antwort auf Beglückwünschungen seiner Freunde aus der Grafenzeit" angesehen, hat aber diese Ansicht wieder aufgegeben.

Uri erfreute sich sonach bei Rudolfs Ableben der Reichsunmittelbarkeit.

B) Schwyz.

Mit Schwyz werden wir zum ersten Male in dem langwierigen Streite bekannt, den es mit dem Kloster Einsiedeln wegen eines von Beiden angesprochenen Gebiethes der oberen Sihl- und Alpthäler führt. Die Leute von Schwyz bilden zum grossen Theile eine freie Markgenossenschaft, keiner Grundherrschaft unterworfen, im Besitze einer Almende. Sie heissen in den Urkunden von 1118 und 1144 cives de villa Suites, sie werden darin wie eine eigene Partei neben den Lenzburgern genannt. Wie in Uri die Gotteshausleute, sticht in Schwyz diese freie Markgenossenschaft als Kern der Bevölkerung hervor, in beiden Thälern sind es diese überwiegenden Bestandtheile, welche allmählig die anderen Elemente der Bevölkerung in sich aufnehmen und assimiliren.

Die Mehrzahl der Schwyzer hatte sonach vor Uri einen ständischen Vorzug voraus, politisch aber standen sie weit zurück, und man hat sich vergebens bemüht, Zeugnisse, die ihre abhängige Stellung aufs klarste darthun, abzuschwächen oder gar deren Echtheit in Zweifel zu ziehen.

Die Lenzburger werden von Tschudi selbst als „Schirmvögte" der Schwyzer bezeichnet. Im Prozesse derselben mit Einsiedeln spielen auch sie eine Rolle. Nun wollen Remigius Meier und Hagen jedes wie immer geartete Vogteiverhältnis zwischen Lenzburgern und Schwyzern nicht zugeben. Nach ihnen figuriren sie bloss als am streitigen Grundbesitze mitbetheiligt und Hagen meint, es sei nirgends von irgend einer Vogtei die Rede. Er bringt uns aber

den Wortlaut der Urkunde vom Jahre 1144 und da heisst es: „et advocatum illum ipsum Uthebricum."

Ueberdies ist die hervorragende Stellung der Lenzburger durch die Behandlung, welche ihnen zu Theil wird, merklich gekennzeichnet. Denn gegen sie wird das Urtheil gesprochen, sie werden in die Busse verurtheilt, sie endlich werden des Unrechtes überwiesen.

Dass also die Lenzburger in der That eine Vogtei über Schwyz üben, ist klar. Aber es entsteht eine zweite Frage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit: Welcher Art ist diese nun festgestellte Vogtei?

Wartmann folgt Tschudi. Die Lenzburger sind von den Schwyzern und zwar, wie er gerne annehmen möchte, bloss für den Schwyz-Einsiedler Streit „gewählte Schirmvögte." Bluntschli, bei dem die Zähringer ausgemachte Landgrafen des Zürichgau's, die drei Thäler eben so viele Centen desselben mit je einem Centgrafen sind, macht die Lenzburger zu aus Centgrafen gewordenen Vögten, aber als Vasallen der Zähringer, von denen wie früher ihre Centgrafschaft so jetzt ihre Vogtei abgeleitet ist. Nur Blumer und Kopp sprechen ausdrücklich von einer erblichen Vogtei.

Dass man sich nun sträubt den Lenzburgern eine solche erbliche Vogtei zuzugestehen, hat seinen guten Grund. Mit den Besitzungen der Lenzburger gehen nähmlich auch deren Rechte auf die Habsburger über, man müsste dann für diese gelten lassen, was man den Lenzburgern einräumt und dazu verspürt man nicht die geringste Neigung.

Im Jahre 1217 tritt mit einem Male Rudolf der Alte von Habsburg als Richter zwischen Schwyz und Einsiedeln auf. Er legt die Sache endgiltig bei und nennt sich in der Urkunde, die darüber beiden Theilen ausgestellt wird, zu wiederholtem Male „von rechter Erbschaft Vogt und Schirmer derer von Schwyz." Wenn Wartmann hervorhebt, dass kein einziges Dokument vorhanden ist, in welchem sich die Lenzburger in Beziehung auf Schwyz „Vogt" genannt hätten, so ist es unschwer einzusehen, welche arge Verlegenheit die Urkunde vom Jahre 1217 jener Partei bereiten musste, die es sich zur besonderen Aufgabe gesetzt hat, habsburgische Rechte auf Schwyz, welcher Art sie immer auch sein mögen, gänzlich in Abrede zu stellen, und es ist höchst an-

ziehend und belehrend, die verschiedenen Wege zu verfolgen, welche sie eingeschlagen haben, um sich aus dieser ihnen so unliebsamen Klemme auf halbwegs anständige Weise herauszuhelfen.

Nach Remigius Meyer ist die Echtheit jener Urkunde fraglich. Sie ist nur mit Ausnahme der letzten Hälfte in einer deutschen Uebersetzung vorhanden und weder von einem Original noch von einer beglaubigten Abschrift ist in den Archiven eine Spur vorhanden. Er hält sie bloss für „ein zu einem gewissen Zwecke umgearbeitetes Aktenstück eines alten Originals."

Ihm ist Tschudi Gewährsmann, der uns einen Torso der Urkunden in lateinischem Texte gebracht hat und worin sich ein „ego Rudolfus comes" als Aussteller nennt. Tschudi belehrt uns auch, dass dieser Niemand anders als der Graf Rudolf v. Rapperswyl, Bruder des Kastvogtes Heinrich v. Rapperswyl ist, der auf der Seite des Klosters von Einsiedeln steht.

Es mag auffallend erscheinen, dass zwei Brüder als Vertreter von entgegengesetzten Rechtsansprüchen fungiren. Tschudi weiss uns als Grund nur anzugeben, dass Graf Rudolf von Rapperswyl „wohl an denen von Schwyz war." Remigius Meyer leuchtet die Unzulänglichkeit dieser Begründung ein. Daher meint er mit schärferen Waffen die Sache ausfechten zu müssen, aber die ergriffenen sind nicht spitz, sondern stumpf.

Remigius Meyer ist durch Blumer Punkt für Punkt widerlegt worden. Ich bin daher dieser Mühe überhoben und führe nur als schlagend an, dass sich die Rapperswyler bis zum Jahre 1233, wo sie in den Besitz der Stadt Rapperswyl gelangen, nie Grafen, sondern nur „Vögte" nennen und dass die Stelle in den variis notis des Liber heremi: concordia inter monasterium et Luitenses propter limites facta sub Rudolfo comite de Rapperswyle von Tschudi's eigener Hand herrühren dürfte, dessen Abschrift wir überhaupt den ganzen liber heremi zu danken haben.

Bluntschli, Georg v. Wyss und Wartmann wollen die Echtheit der Urkunde nicht angreifen, aber das erbliche Vogteirecht ist ihnen ein Stein des Anstosses, den sie wegräumen möchten. Bluntschly kommt somit wieder auf seine „abgeleitete Vogtei" zurück. Was soll dann aber der Titel, den sich Rudolf der Alte von Habsburg beilegt? Hierüber werden wir durch Bluntschli dahin belehrt, dass „damahls" die Grafen von Habsburg und die Thalleute selbst die Vogtei als ein erbliches Recht ansahen. Er warnt uns aber falsche Folgerungen daraus zu ziehen. Mit dem Aussterben der Zähringer habe sich die Sachlage wesentlich geändert; denn da nach ihm Lenzburger und Habsburger nur „Vasallen" jener Fürsten waren, so war es mit ihrer Vogtei zu Ende, als die Lehensherren zu existiren aufgehört hatten.

Mit Bluntschli unternehme ich nicht zu rechten. Auf einer eigenen willkührlich geschaffenen Basis baut er unbehindert und gleichmässig fort. Indem ich diese Basis einfach negire, ist mir für jede Discussion mit Bluntschli der Weg versperrt.

Nach Hagen, reich an originellen Gesichtspunkten, haben wir in dem Verhältnisse Rudolfs zur Schwyz nur eine „Mischung von erblicher und durch Wahl erworbener Gewalt ganz nach deutschen Grundsätzen!" Die Schwyzer brauchen Rudolf und deshalb erheben sie nur vor der Hand keine Einsprache, sie „drücken ein Auge zu."

G. v. Wyss und Wartmann springen über des „von rechter Erbschaft" hinweg und suchen eine Definition für Vogt. Ersterer will den Ausdruck durch die Theilung der Grafschaftsrechte unter die Lenzburgische und Badische Linie des Hauses entstanden wissen; die Lenzburger als Grafen von Schwyz und Unterwalden hätten sich seit dieser Zeit „Vögte" geheissen. Letzterer will dem Vogteiamte kein Gewicht beimessen. Er nennt die Vogtei eine Chimäre. Sie ist nur ein Anhängsel des Grafenamtes; sie sei eine dem Grafen aus freiem Willen der Schwyzer zur Wahrung und Vertretung ihrer Landesinteressen übertragene Befugnis gewesen, aus welcher jedoch keine sonstigen Rechte abgeleitet werden konnten, da sie mit den Rechten der Grafschaft stand und fiel. Er stützt sich darauf, dass es ja in der Urkunde „Vogt und Schirmer" heisse, was eben nur ein Schirmverhältnis anzeige und dass die Habsburger Grafen nie wegen des Verlustes der Vogtei, sondern wegen ihrer Grafschaftsrechte Reclamationen erhoben hätten, dass es schliesslich im Freiheitsbriefe Friedrich II. heisse: „sub alas nostras confugiendo" weil die Schirmvogtei als mit der Grafschaft enge verbunden nunmehr ans Reich übergeht. Wartmann übersieht, dass gerade diese ausdrückliche Hervorhebung der Vogtei, wenn in den Ausdruck „alas" eine solche hineinzulegen ist, eher gegen als für ihn spricht.

Ich muss offen gestehen, dass mir nicht klar ist, was Wart-

mann mit dieser Herabdrückung der Vogtei zum Corollar der Grafschaft bezweckt. Für uns handelt es sich um die Frage: Haben die Habsburger erbliche Rechte über Schwyz besessen, oder nicht? Ob man um nun diese als Grafschafts- oder Vogteirechte betrachtet wissen will, ist von untergeordnetem Belange.

Fest steht, dass ihnen später Rechte entzogen wurden, welche Heinrich VII. von Luxemburg anerkennt und in der Wesenheit bleibt sich die Sache vollkommen gleich, ob ihre Ansprüche „ratione comitatus et hereditatis" als Grafschafts- oder Vogteirechte gedeutet werden.

Blicken wir hingegen auf Blumer, so macht er uns darauf aufmerksam, wie sich in den Waldstädten eine sogenannte „mittlere" Gerichtsbarkeit herausbildete, die allmählich die Rechte des Landgrafen an sich gezogen hatte und im Laufe der Zeit erblich geworden war. Er nennt sie „weltliche Vogtei" und wir haben nun den Schlüssel zu der vielbesprochenen Stelle der Urkunde vom Jahre 1217.

Blumer zählt die Orte genau auf, in welchen die Habsburger eine solche weltliche Vogtei ausübten und der Pfandrodel vom Jahre 1281 ist ein urkundlicher Beleg dazu. Die Schwyzer entrichten nach ihm an Rudolf eine jährliche Vogteisteuer von 60 Mark.

Im Jahre 1240 erhalten nun die Schwyzer vor Faenza einen Freibrief. Friedrich II. nimmt sie unter seinen und des Reiches besonderen Schutz. Man hat nicht versäumt, den Inhalt dieses Briefes nach allen Seiten hin zu zergliedern, das „sicut tenebamini" und das „sponte nostrum et imperii dominium elegistis" dahin auszulegen, wie es schon längst der Schwyzer Pflicht gewesen wäre, den verspäteten Schritt zu vollziehen, da sie ja von jeher nur dem Reiche zugehörig gewesen, dessen Herrschaft sie aus freien Stücken angenommen haben.

Ich habe mich bereits dafür entschieden, dass es erbliche Vogteirechte waren, die Friedrich hier aus eigener Machtvollkommenheit den Habsburgern über Schwyz benahm. Fragt man bei Bluntschli, Wartmann, Blumer oder Hagen an, so hatte er dazu auch ein volles Recht. Denn entweder musste er ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse sich für die allenthalben ausbreitende Landeshoheit da schadlos halten, wo günstige Umstände es ihm ermöglichten (Wartmann) oder er konnte ein unbestrittenes Recht plötzlich zu einem zweifelhaften umwandeln und dann die Entscheidung treffen als oberste Staatsgewalt und Quelle alles öffentlichen Rechtes (Blumer) oder selbst wenn das Vogteiverhältnis ein gesetzmässiges, rechtlich erworbenes ist, so haben sich doch nicht die Waldstädte unbefugt aufgelehnt: „Denn jedes Volk hat ein Recht sich frei zu machen, wenn es die Kraft dazu besitzt und einen Zustand anzustreben, der besser als der vorangegangene" (Hagen) und nach Bluntscly sind ja ohnedies alle Vogteirechte mit den Zähringern verschwunden.

Erheben wir uns aber vom Parteistandpunkte zu dem des Rechtes, so werden wir mit Kopp nicht ausser Acht lassen, dass Friedrich eine „nackte Erklärung" erliess, dass Klage wie Ersatz oder Beiziehung eines Fürstenrathes bei ihm gar nicht in Frage kam und er somit durch die Exemtion der Schwyzer Landgemeinde nicht bloss einen Akt übte, der nach Wartmann „mehr aufgefallen sein mag" sondern offenbar gegen das dazumahl geltende Fürstenrecht verstiess.

Was ihn dazu bewog, ist eben so leicht begreiflich, als warum sich die Schwyzer gerade an ihn wandten. Die Vogteirechte über Schwyz waren durch Theilung an die ältere Linie des Hauses Habsburg gekommen und Rudolf der Aeltere bewies sich als ein ebenso entschiedener Gegner des Kaisers, wie er seinem Erzfeinde, dem Papste, treu anhieng.

Nunmehr sehen wir auch die Schwyzer fortan gegen ihre bisherigen Herren Front machen. Die Bulle des Papstes Innocenz IV. vom Jahre 1247 erzählt uns, wie sie sich, nachdem sie schon einmal zum schuldigen Gehorsame hatten zurückgebracht werden müssen, neuerlich mit Sarnen und Luzern zum Widerstande gegen ihren Herrn, dem sie nach Erbrechte zugehören, erhoben hätten.

Die Bulle des Papstes nennt Rudolf den Aelteren „dominus" sie spricht von einem „jus hereditarium." Natürlich hat man auch hier die Bedeutung der Worte zu entkräften gesucht und Blunschli ist sogar auf die merkwürdige Idee verfallen, es habe sich der Oheim Rudolf des Jüngeren von einem der Gegenkönige mit der Vogtei belehnen lassen, da ja seit Friedrichs II. Brief selbst jede factische Vogtei der Habsburger aufgehört habe, und ohnehin Rudolf der Jüngere durch die Reichsvogtei entschädigt(!) worden sei.

Diese Durcheinanderwerfung von Reichs- und Hausvogtei

hindert Bluntschli nicht, sie später zur Unterlage eines Beweises zu machen, warum Rudolf der spätere König Friedrichs Urkunde nie als einen Eingriff in die Rechte seines Hauses betrachtet habe.

Mit dem Untergange der Hohenstaufen scheinen die Schwyzer wieder unterworfen worden zu sein. In diese Zeit mag die von Kopp mitgetheilte kärgliche Notiz gehören „Wie H. von Vrohburg die Schwyzer ihres Eides ledig seit und verricht, dass sie den von Habsburg zugehören."

1172 gehen die Rechte der älteren Linie der Habsburger an die jüngere über. Prüfen wir die Lage der Schwyzer unter König Rudolf, so schwankt sie zwischen Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Rudolf hat 1274 die Freiheit Uri's bestätiget. Er thut kein Gleiches rücksichtlich Schwyzens. Im Gegentheile berichtet uns Wartmann, dass Rudolf alsbald nach seiner Thronbesteigung erklärt, er werde Friedrichs Verfügungen, die dieser als Excommunicirter erlassen, nicht anerkennen. Der Freibrief an Schwyz war aber während des Kirchenbannes von Friedrich gegeben, somit durch Rudolfs Erklärung unwirksam geworden. Dem entspricht die Entrichtung der Vogteisteuer im Jahre 1281 aus einem Pfandrodel ersichtlich, die Uebermachung des „Vallis in Suice" an Johanna von England, Verlobte Hartmanns, der Vorgang des Conrad von Tillendorfer, der nicht im Namen des Königes, sondern seines Sohnes des Herzogs Rudolf, Vogtes von Kyburg, das Kloster Steinen in besonderen Schutz nimmt und der Brief von 1291, demzufolge kein „homo servilis conditionis" über die Schwyzer g e s e t z t werden soll.

Diesem Briefe Rudolfs vom 12. Februar zu Baden, einige Monate vor seinem Tode erlassen, muss ich einige besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Tschudi hat ihn dazu benützt, um gleich Bluntschli von König Rudolf zu behaupten, er habe bei seinem Leben die Waldstädte nie angefochten, noch für sein Eigenthum angesprochen, sondern sich, wie der Brief unabweisslich darthut, dazu bekannt, das sie frei seien. In gemeldetem Briefe sagt er nachträglich, bezeigt der König selbst, von dem die Fürsten von Oesterreich entsprungen, dass diese Länder frei seien, deshalb es erdichtete Sagen-Mähre, dass sie je der Fürsten von Oesterreich Unterthanen gewesen.

Wartmann hat nachgewiesen, was Tschudi vermocht hat, dieser Rudolfinischen Urkunde eine solche Tragweite beizulegen,

dass er sie ausdrücklich für U n t e r w a l d e n ausstellen lässt, für welches er bisher einen anderen „sicheren" Freiheitsbrief zu beschaffen noch nicht in der Lage war. Die Schwyzer werden daselbst „liberæ conditionis" genannt und Tschudi, einen falschen Sinn in diese Bezeichnung legend, hat gemeint, den Brief vom Jahre 1291 besonders auszeichnen zu müssen.

Die „liberæ conditionis" sind nur freie Grundbesitzer im Gegensatze zu den „hörigen." Ihnen entspricht nicht „König" sondern der „aus dem Grafen erwachsene Landesherr." Er werde über sie in Zukunft keine Ministerialen des Hauses Habsburg setzen.

Das Entscheidende der Urkunde liegt jedenfalls darin, dass über die Schwyzer der Richter von ihrer Herrschaft „gesetzt" wird, und dass sie bis zu Rudolfs Briefe sich auch zeitweilig Vögte der österreichischen Höfe gefallen lassen mussten.

Enthält nun der gedachte Brief Rudolfs Anzeichen von Abhängigkeit der Schwyzer, so ist dagegen nicht zu leugnen, dass den Schwyzern eine gewisse freiere Stellung durch ihn zuerkannt wird und so kommt es, dass er, wie der apokryphe Bodmannische Brief, nach welchem die Schwyzer nur vor dem Könige, seinen Söhnen oder dem Richter des Thales zu Gerichte erscheinen sollen, theils als „Bedingungen" gedeutet wird, unter welchen sie Habsburg's Vogteirechte anzuerkennen bereit gewesen sein sollen, (Blumer) theils als „Vergünstigungen," um ihnen die habsburgische „Hoheit" möglichst leicht zu machen. (Wartmann)

Dass der Zustand der Schwyzer unter Rudolf keineswegs ein ausgesprochen freiheitlicher gewesen ist, zeigt schliesslich das Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom 16. Oktober 1291 das Tschudi irrthümlich in das Jahr 1251 verlegt, dem zu folge Jeder seinem Herrn nur dienen solle in der Gewohnheit als „v o r des C h u n g s Z i t e n."

Wie aber schon der Brief vom 12. Februar 1291 Anlass zur Anname eines Transactionsverhältnisses gegeben hat, wornach das Unterthanenband minder straff gespannt werden sollte so lässt es sich nicht verkennen, dass die Schwyzer sich zeitweise während der Regierung Rudolfs als selbständige Gemeinde zu geriren beginnen. Das Thal erscheint jetzt schon als L a n d, führt ein eigenes L a n d e s s i e g e l, hat z w e i oder vier A m m a n n e, also Gemeindebeamte (da sonst nur von e i n e m A m m a n n e als Vertreter der Vogtei die Rede sein könnte) und Conrad Hunn erhält 1282 ein

Gut als ledig und eigen für die Arbeit so er für die Schwyzer und des Landes Ehre erlittten hat „wann daher ihn die Landleute sandten.“

Das Endergebnis der Betrachtung über Schwyz wird demnach dahin lauten, dass es beim Tode Rudolfs unter Habsburgs Vogtei steht, jedoch mit merklichen Anläufen zur Anbahnung seiner Selbständigkeit.

C) Unterwalden.

Nach Tschudi hat sich dieses ursprünglich einige Land mit dem Namen Stans im Jahre 1150 wegen Steuerumlagen in zwei Theile gespalten: Nidwalden mit Stans und Obwalden mit Sarnen.

Obwohl Tschudi auch hier wie in vielem Anderen Nachtreter gefunden hat, ist es heutzutage doch unwiderleglich dargethan, dass diese Mittheilung des Chronisten der Wahrheit entbehrt.

Wenn er das Anfangs Einheitliche in Theile sich auflösen lässt, so sind im Widerspiele damit die einzelnen Theile erst zu einem Ganzen erwachsen. Zum Beweise dessen dienet, dass ums Jahr 1244—52 sich die Nidwaldner an Lucern wegen eines Siegels wenden, also ein gemeines Landessiegel mangelt, dass noch 1291 in der Urkunde über den „ewigen Bund“ nur von Intramontani inferioris vallis“ die Rede ist, dass in dem betreffenden Siegel die Worte „et superioris vallis“ erst später wie Rem. Meyer zeigt, hinzugekritzelt worden sind, dass es noch um 1293 „die Waldlüte“ heisst, dass der Freibrief Adolfs v. Nassau nur an Schwyz und Uri, aber nicht, wie Tschudi uns wieder aufdringen will, an die noch gar nicht vorhandene Gemeinde von Unterwalden ausgestellt ist, und dass wir erst im Jahre 1304 den ersten Landamman „Rudolf v. Oedisrid“ antreffen, demnach erst jetzt die beiden Gemeinden Ob- und Nidwalden zu einem Lande vereinigt sind. Diese Vereinigung muss daher in die Zeit nach der Ausstellung der Adolfschen Freiheitsbriefe bis zum Jahre 1304 fallen.

Demnach wurde erst unter Albrecht Unterwalden zu einem Lande, nachdem die Hauptbestandtheile desselben, das alte Besitzthum Habsburgs, der Hof von Sarnen, schon 1210 durch Rudolf den Alten von Muri eingetauscht und der Hof von Stans mit Gyswil & Alpnach durch den Kauf Lucern-Murbach erworben, seit 1291 in einer Hand vereinigt worden waren. Jetzt erst war auch die Einsetzung eines Landammannes durch Albrecht möglich

geworden, als Verwesers der Vogtei, unter dessen Gerichtsbarkeit die Ammanne der einzelnen Höfe standen.

Unterwalden genoss also weder den Vortheil Uri's, vom Hause aus das Zubehör einer reichsfreien Abtei zu bilden, noch den Schwyzens, eine freie Markgenossenschaft in seiner Mitte zu haben. Ihm fehlte jeder Stamm, um darauf die einzelnen Zweige pfropfen zu können. Es hatte weder vollgiltige Briefe wie Uri, noch selbst den Titel Schwyzens für sich, nicht einmal des Briefes von 1291 konnte es sich rühmen. Es war, wie Wartmann selbst einräumt, niemahls förmlich ans Reich genommen worden, sondern seine Stellung war erst durch Heinrich von Luxemburg, der ihm im Allgemeinen nie gegebene Freiheiten bestätigte „bloss factisch“ als derjenigen von Schwyz und Uri gleich anerkannt worden, stand daher beim Tode Rudolfs in ganz ordentlichem Abhängigkeitsverhältnissen zu der habsburgischen Vogtei.

II. Abschnitt.

Die Waldstädte vom Tode Rudolfs I. bis zur Thronbesteigung Albrechts I. 1291—1298.

Tschudi leitet die Schilderung des Zustandes der alemannischen Schweiz bei dem Ableben Rudolfs I. mit den im Lapidarstyl gehaltenen Worten ein: „Nach König Rudolf war ein aufrührisch wunderbar Wesen in diesen oberen Landen.“

König Rudolf war am 15. Juli 1291 gestorben, am 24. schon hatte die Reichsstadt Zürich beschlossen, „keinen Herrn zu nennen als mit freiem Rathe der Gemeine und am 1. August schlossen Schwyz Uri und Nidwalden das „ewige Bündnis.“

Lichowsky will diese Verbindung bloss zu dem Ende gemacht wissen, um sich einander einstweilen gegenseitig zu vertheidigen, wenn es an Schutz von Seite der Herzoge von Oesterreich den „Herren und Richtern“ bis zur Aufhellung der „kaiserlosen“ Zeit gebrechen sollte. Das irrige dieser Ansicht wird theils durch den Ausdruck „in perpetuum“ theils durch den ganzen Inhalt der Urkunde dargethan.

Das Bündnis ist weder ein bloss defensives, für welches es Lichnowsky hält, noch ein conservatives, zu welchem es Lorenz stempeln will. Es ist ein Bündnis wohl zum Schutze, aber auch zum Trutze und trägt unverkennbare Merkmahle des Bruches mit der alten und der Inaugurirung einer neuen Zeit.

Es ist der Ausfluss der Anarchie des Reiches, welche nach Rudolfs Hinscheiden einriss, und in welcher die Schranken zwischen Gesetz und Gesetzlosigkeit fielen. Nur ein Johannes v. Müller in seiner masslosen, mit einem nüchternen Urteile unverträglichen Verehrung alles dessen, was auf sein Vaterland Bezug hat, kann in den Ausruf stossen: „Was liegt Aufrührerisches in diesen Schweizerbünden"!?

Die politische Tendenz des Bundes kennzeichnet sich

1.) Durch die Bestimmung, wie Streitigkeiten unter den Verbündeten geschlichtet werden sollen. Die eigene schiedsrichterliche Jurisdiction tritt hier an die Stelle der Entscheidung durch Kaiser und Reich, die Verfügung enthält den Keim einer Bundesgewalt.

2.) Durch die Anordnung über die Anname eines Richters. Von dieser soll, wer sein Amt erkauft hat oder nicht ihr Landsmann ist, ausgeschlossen sein. Wir begegnen hier einem entschiedenen Widerspruche nicht nur gegen die habsburgische, sondern auch gegen des Reiches Gewalt. Sind sie habsburgisch so beschränken sie den Gerichtsherrn, sind sie aber reichsunmittelbar, so beschränken sie den Kaiser in der Wahl des Richters.

3.) Durch die Verfügung der Todesstrafe über den ergriffenen Mörder, der seine Unschuld nicht zu beweisen vermag. Sie eignen sich dadurch den Blutbann, der nur des Reiches ist, eigenmächtig zu, und machen sich so eines unbefugten Eingriffes in desselben Rechte schuldig.

Wenn Bluntschli von „formeller Berechtigung" und „formellen Fehlern" der Landleute spricht, so bekenne ich unumwunden, dass mir seine staatsrechtliche Theorie nicht fasslich genug erscheint, um mich mit ihr näher zu beschäftigen.

Nach Lorenz ist der zweite Punkt nur der einfache Ausdruck gewohnheitlichen Rechtes und der dritte nur das Resultat der hervorgetretenen Nothwendigkeit, das Gewohnheitsmässige zu fixiren. Ich halte jedoch diese Hereinziehung des Gewohnheitsrechtes für unstatthaft, wo von positiven Rechten und deren Umstossung die Rede ist.

Dass die Spitze dieses Bündnisses so wie des bald darauf erfolgten vom 16. Oktober desselben Jahres gegen Oesterreich gerichtet war, beweisen die beiden Urkunden vom 30. März und 10. April 1293. Wir erfahren aus ihnen, dass ein Urlige mit den „Waldleuten" währt und auch der Grund desselben entgeht uns nicht. Sie weigern sich, gleich den Lucernern den Landfrieden zu beschwören, um nicht vor die Landtage der Herzoge erscheinen zu müssen. Mit der Abname des Eides ist der Freiherr von Oxenstein betraut. Er wird also vom Herzoge und nicht, wie Tschudi meldet, vom Könige abgesendet und seine Ordre ist eine ganz andere, als jene „abenteuerliche" Botschaft, die ihm Letzterer aufgetragen haben soll.

Auch die „Einung" der Schwyzer vom Jahre 1294 ist nur eine Fortsetzung der erwähnten Bündnisse und von demselben Geiste getragen. Auch sie hat keinen andern Sinn, als die Consolidirung der Gemeinde auf Kosten des Hauses Oesterreich herbeizuführen, die Superiorität desselben einzuengen und die eigene an deren Stelle zu setzen. Die Untersagung des Verkaufes von liegenden Gütern an Klöster und Auswärtige, die Besteuerung der Klöster unter Androhung der Entziehung von Nutzungen und ebenso der von auswärtigen Belehnten, will die Ausbreitung einheimischer und fremder Grundherrschaften hindern und die Grundbesitzer unter die Hoheit derGemeinde stellen.

Eben aber diese „Einung" wie das Vorkommen der Landammänner Attinghauser in Uri und Conrad v. Iberg in Schwyz in den Jahren 1294 und 1295 sind ein sprechender Beweis, dass während der Zeit des Herzogs Albrecht keine Vertreibung von Vögten stattgefunden hat, wie man gestützt auf eine Stelle des „Urners Spils" hat behaupten wollen. Damit schwindet die Annahme als seien die Freiheitsbriefe Adolfs v. Nassau die Consequenz eines solchen Aufstandes der Thäler gewesen.

Man kann hier dem so oft unzuverlässigen Tschudi ohne Bedenken folgen, der der Bedrängnis des Königs abringen lässt, was in früheren Tagen vergebens von ihm gefordert worden war.

Wenn nun König Adolf erst im letzten Augenblicke und in äusserster Nothlage sich entschloss, Schwyz und Uri als reichsfrei

zu erklären, so kann man nicht genug über Hagens naive Versicherung staunen, König Albrecht hätte unzweifelhaft die Briefe bestätiget, wenn sie ihm nur vorgelegt worden wären. Man forsche aber weiter, welche Motive Albrecht hätten leiten sollen, Hagens Paradoxon zur Wahrheit zu machen, und man wird finden, dass diese Hypothese, wie manche Andere, die er aufstellt, jeder Stütze entbehrt.

Weit treffender sagt Kopp: „Die Faust über den Briefen konnten sich die Schwyzer, so lange Friedrich und Adolf lebten, wider Habsburg setzen, aber schwerlich hatten sie den Muth, Rudolf und Albrecht diese Briefe zur Bestätigung vorzulegen. Man sinnt den beiden Königen eine allzugrosse Gutmüthigkeit an, wenn man fordert, sie hätten nur um Schwyz reichsunmittelbar zu machen, ihr eigenes Haus eines wohlerworbenen Besitzthumes berauben sollen.“ (Archiv für österr. Geschichte.)

Kopp hat auch die Aufmerksamkeit auf den auffallenden Umstand gelenkt, dass in den Briefen Adolfs von Nassau nicht etwa eine Bestätigung von früheren Briefen für Uri und Schwyz, sondern nur eine getreue Copie des Freiheitsbriefes Friedrich II. enthalten ist.

Wartmann meint wohl, man könne die Form, welche Adolf wählte als eine einfache Bestätigung ansehen. Ich bin jedoch weit entfernt, ihm beizustimmen. Der Akt Adolfs ist ein selbständiger, unabhängig von den Vorgängern geübter; er stellt sich als ein blosser Willensausfluss des Königs dar und beruht nicht auf der Würdigung irgend welcher von den Thälern bereits erlangter Anrechte auf Reichsfreiheit. — Er beweisst, dass die Rechtsfrage in Bezug auf Schwyz von ihm ebenso wenig als einst von Friedrich erhoben wurde, dass einzig und allein die Gewalt der Majestät entschied, dass daher die Behauptung, es sei der Schweizer Freiheit nur auf dem Boden des Rechtes erwachsen, eine ungereimte ist.

Wartmann scheint sich übrigens dieser Einsicht nicht verschlossen und den Unterschied zwischen einer thatsächlichen Bestätigung und dem Modus, welchen Adolf wählte, herausgefühlt zu haben. Darum fügt er hinzu, Adolf sei gewiss nur auf Begehren der Thäler selbst so vorgegangen. Für die Schwyzer sei ohnehin Friedrichs Brief durch Rudolf annullirt gewesen und sie hätten sich nur eine „neue nicht auf Friedrich zurückzuführende Grundlage“ ihrer Reichsunmittelbarkeit sichern wollen; warum aber

Uri lieber den Freiheitsbrief Friedrichs sich octroyren und nicht lieber die Briefe von 1231 und 1274 sich bestätigen liess, dafür hat er nur „ein Paar Vermuthungen“ namentlich die, dass die Urer eine Urkunde vorzogen, in welcher keiner Beziehung zum Habsburger Fürstengeschlechte gedacht wird. Interessant ist nur die Conclusion, zu welcher Wartmann seine Conjectur führt. Er meint, Uri hätte dadurch die sichere Basis seiner Reichsunmittelbarkeit mit der „noch sehr in Frage gestellten“ der Schwyzer'schen vertauscht und darum die Anerkennung derselben durch Albrecht verwirkt! —

Dass Unterwalden 1298 keinen Freibrief erhielt, wie es bisher keinen besass, darauf habe ich schon im ersten Abschnitte hingedeutet. Erst unter Ludwig den Baier konnte es sich bestätigter aber nie empfangener Freiheitsbriefe rühmen.

III. Abschnitt.

Die Waldstädte unter Albrecht's Regierung und die Entstehung der Eidgenossenschaft.

Albrecht I., der zweite deutsche Herrscher aus dem Stamme Habsburg ist unserer Betrachtung wohl werth, ob wir ihn nun in seiner Stellung zum Reiche oder in seiner persönlichen Erscheinung zu würdigen unternehmen. Nach beiden Seiten hin ist er auf verschiedene Weise beurtheilt worden, doch bis in die neueste Zeit herauf mehr zu seinem Nach- als Vortheile. Dort hat man ihm vorzüglich Ländergier, Herrschsucht, Einengung jeder freieren Bewegung, hier Härte, Lieblosigkeit und Starrsinn zur Last gelegt.

Nach und nach dringt jedoch eine gerechte Auffassung seines Charakters und Wesens durch. Es ist eben der Vorzug der fortschreitenden Geschichte, dass sie von Vorurtheil und Leidenschaft sich zu befreien sucht und ernster Kritik sich befleissiget. Denn nur so kann sie allmählig zu jener Höhe sich emporschwingen, die ihr geziemt, wenn sie als wirklich unparteiische Richterin gelten soll.

Dass gerade bei König Albrecht eine solche misgünstige An-

schauung vorwog, erklärt zum Theile die Zeitlage, in welcher dieser Regent den Thron einnahm, zum Theile seine Individualität. Seine Regierungsepoche erforderte offenbar einen thatkräftigen Willen, einen starken Arm, einen unbeugsamen Sinn, Eigenschaften, die Niemand Albrecht absprechen wird. Er bewies sie bei der Niederwerfung der Territorialhoheit, bei der Eindämmung churfürstlicher Gewalt, bei der Hebung des vom rohen Adel gedrückten Städtewesens.

Darum bedurfte er unausweichlich der Mehrung der Hausmacht, des fürstlichen Ansehens. Denn nur so konnte der Herrscher dem überhand nehmenden Streben nach Loslösung von dem Gefüge des Reiches mit Erfolg entgegentreten, weil er den einzelnen Landesherrn mit einer eigenen, von ihrer Willkühr unabhängigen Macht, imponirte. Wenn Albrecht demnach nur erweitern wollte, was sein Vater geschaffen, von derselben Idee — der Hebung der kaiserl. Macht — geleitet, so waren doch ihre Wege weitaus verschieden. Dieser liebte die Mittelstrasse, jener schritt ohne Rücksicht mit der ihm eigenen Energie vor, gab in schroffer Weise und ohne Zurückhaltung seinen Willen zu erkennen und entbehrte, äusserlich ohnehin entstellt, jener einnehmenden Leutseligkeit, durch die sein Vater die Herzen zu gewinnen wusste. So kam es, dass man ihn als von böser Gemüthsart und tyrannischer Gesinnung erfüllt, hinstellte, wozu man eben so wenig Grund hat, als ihm gemeine Ländersucht vorzuwerfen. Dort haben wir Züge, die das Gegentheil beweisen, hier war die Politik sein Wegweiser. Wer Albrecht ohne vorgefasste Meinung beurtheilen will, wird die Verhältnisse des Reiches nie übersehen dürfen und so kommt es, dass ein Rottek, den man kaum einer Vorliebe für Willkührherrschaft zeihen wird die gegen Albrecht erhobenen Klagen als unbegründet verwirft und sie als nicht aus lauterer Quelle geflossen bezeichnet.

Zu der Wendung, welche gerade in den letzten Decennien in der Beurtheilung des Königs Albrecht eingetreten ist, hat Kopp kein Geringes beigetragen. Man kann ihn den Ehrenretter Albrechts nennen. Denn mit jedem klareren Einblicke in das Verhältniss der Waldstädte zu Albrecht wird ein Theil dessen gut gemacht, was Tschudi und Johannes von Müller an ihm verbrochen, und wird denjenigen eine mächtige Handhabe genommen, denen sein Auftreten in den Oberlanden die Folie zu ihrer grellen Zeichnung bieten, und sogar sein tragischer Tod zur Erhärtung ihres Urtheiles dienen musste. Nunmehr weicht mancher dunkle Schatten von Albrechts Gestalt und an die Stelle des unfreundlichen Bildes, welches von ihm zu entwerfen geradezu Sitte geworden war, tritt das mehr gefällige nach dem Massstabe der Billigkeit und sorgsamen Prüfung.

Hören wir nun in möglichster Kürze, wie Tschudi und nach ihm Johannes Müller die Entstehung der Eidgenossenschaft darstellen. Nachdem Tschudi mit „seinem allzeit regen Hasse gegen Oesterreich“ auf die Person Albrechts alle möglichen Verunglimpfungen gehäuft und mit derbem Pinsel sein Conterfei möglichst entstellt hat, berichtet er uns folgendes:

Albrecht will in den Oberlanden neben Schwaben und Elsass ein drittes Fürstenthum gründen. Er hat darum seinen Vater zum Ankaufe des Klosters Murbach angetrieben um in den Besitz von Lucern und der zu jenem Stifte gehörigen Höfe von Schwyz und Unterwalden zu gelangen. Er hat Grund über die Waldstädte sehr ungehalten zu sein, denn sie haben sich von Adolf Freibriefe ausstellen lassen und die von Albrecht geforderte Hilfeleistung gegen Jenen verweigert. Er schwört ihnen deshalb Rache. Umsonst haben sie 1298 und 1299 die Bestätigung ihrer Freibriefe erbeten. Albrecht deutet nur an, er werde eine für sie nützliche Werbung bei ihnen machen. Im darauffolgenden Jahre werden wirklich Ochsenstein und Lichtenberg mit dem Antrage an sie abgesendet, sich ihrer kaiserlichen Freiheiten zu begeben und Albrecht's Söhne und deren Nachkommen für ihre Herrschaft anzunehmen. Die Waldstädte, obwohl wie „ein Fisch im Garn“ lehnen diese Zumuthung ab. Hierauf nimmt Albrecht zur List seine Zuflucht. Die Amtleute von Zug und Lucern sollen Zwiespalt unter den Landleuten hervorrufen. Den Freiherrn v. Attinghausen bescheidet er wegen der Bitte um einen Reichsvogt dahin, es mögen, wenn es sich um den Blutbann handle, der Amtmann von Lucern und der Vogt von Rothenberg berufen werden (1301). Drei Jahre lang üben diese den Blutbann (1301—1304).

Die Waldstädte, besorgend, zu österreichischen Unterthanen herabzusinken, wenden sich nun neuerdings wegen eines Reichsvogtes an den König. Um die Bestätigung ihrer Freiheiten wollen sie nicht weiter anhalten, dieweil es vormals stets vergeblich gewesen. Der König sendet nun wirklich, aber mit Ingrimm und Drohungen,

anstatt eines Reichslandvogtes zwei Vögte ab. Sie sind keine Grafen oder Freiherren, wie dies bisher der Fall gewesen, sondern der Eine ist ein Edelknecht aus dem Thurgau, der einen Statthalter, Namens Wolfenschiessen, auf die Burg Rotzberg setzt, der andere ist ein Ritter, dem die Burg von Küssnach gehört. Beide nehmen gegen altherkömmlichen Brauch ihren Sitz in den Ländern selbst, der über Unterwalden in der Burg von Sarnen, er heisst Beringer von Landenberg, und der über Uri und Schwyz zu Uri in dem Thurm von Altorf. Er heisst Gessler oder Griessler. Beiden Vögten wird vom Könige befohlen, wie gering auch der Gegenstand, strengstens vorzugehen und keine Gnade walten zu lassen. (1304) Vergeblich erheben die Waldstädte Klage bei Albrecht; die Unterwerfung unter Oesterreich wird ihnen als einziger Rettungsanker gezeigt (1305). Wolfenschiessen wird zu Alzellen von Conrad Baumgarten erschlagen (1306). Nun kommt das ereignissreiche Jahr 1307: die Melchthal-Geschichte, das Zwiegespräch Stauffachers mit Gessler, die Erbauung von Zwing-Uri, der Vorgang mit dem Hute, der Dreimännerbund, die Tell-Geschichte,—der Neujahrstag des folgenden Jahres bringt mit Zerstörung der Burgen die Freiheit.

Wie an ein Dogma hat man bis in die neueste Zeit an diesen Bericht des „romantischen Historikers“ geglaubt, man kann seine Erzählung noch heutzutage in manchen Lehrbüchern getreu angeführt finden, ohne dass nur eine einschränkende Bemerkung des Zweifels hinzugefügt ist. Noch jetzt nach den Forschungen eines Kopp, nach der kritischen Beleuchtung der Tellsage von Häusser kann man bei Otto Henne am Rhyn in seiner Culturgeschichte der Schweiz lesen, wie es ein Sacrileg ist, auch nur ein Jota an Tschudis Fantasiegebilde ändern zu wollen, die Tyrannei der Vögte und der Bund am Grütli ist nach Bluntschli „sicher historisch, wenn auch ohne Urkunde“ und Blumer will zugeben, das die einzelnen Züge sagenhaft ausgeschmückt sind, aber ihrem wesentlichen Inhalte nach muss die Geschichte als „thatsächlich feststehend“ angenommen werden. Wenn das an den grünen Hölzern, so kann man ausrufen, was dann an den dürren? Wenn Männer, die als Träger der geistigen Bildung gelten, von denen die Aufklärung ausgehen soll, sich nicht lossagen können, von Ueberlieferungen, denen jedes historische Fundament abgeht, an kurzsichtigen und engherzigen Anschauungen hängen, weil sie der nationale Dünkel

kitzelt, wie soll man erwarten, dass die Fackel der Wahrheit hinab in die grosse Masse leuchte und das Dunkel scheuche, in welchem sie über die Geschichte ihrer Altvordern und der allmähligen Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes befangen ist!

Von Alldem, was uns zweihundert Jahre nach der Zeit, in welcher die Eidgenossenschaft entstanden sein soll, Tschudi zum Besten gibt, ist in den gleichzeitigen Chronisten nicht eine Spur aufzufinden.

Von Absendung von Vögten durch Albrecht, von Instructionen, die er ertheilt, von Listen, die er angewendet haben soll, geschieht bei ihnen nicht die geringste Erwähnung. Nur von einem „grossen Stritte“ spricht Justinger, der Berner Stadtschreiber, der aber nach ihm noch in jene Zeitphase fällt, wo die Waldstädte unter der älteren habsburgischen Linie standen, weil Schwyz und Unterwalden (wie man sagt) Habsburg zugehören und Vitodoranus nimmt einen von Tschudi himmelweit verschiedenen Standpunkt ein, wenn er, bevor er zur Beschreibung der Morgartener Schlacht übergeht, die Schwyzer „Rebellen“ nennt, welche durch ihre starke Gebirgsmauer geschützt, dem Herzoge Leopold die ihm gebührenden Leistungen und Dienste weigerten und zum „Widerstande“ sich vorbereiteten. Leicht hätte Albrecht im Besitze der Freivogtei Urserns und Luzerns, der Zugänge zum Thale Uri, wo ein Präjudiz schon vorlag, zur Verpfändung der Reichsvogtei Uri schreiten können, — diese „Verkümmerung der Freiheit Uris“ wie sie vor und nach ihm geschah, er enthielt sich ihrer trotz seiner Nichtbestätigung der Uri'schen Freibriefe. Nicht eine einzige Urkunde ist vorhanden, dass er den Waldstädten „auch nur ein Haar gekrümmt habe.“

In welcher Eigenschaft hätten die von Albrecht angeblich abgesendeten Vögte in den Waldstädten fungiren sollen? — In Uri erkannte er Freiherrn v. Attinghausen als Land- und des Reiches Ammann, wie aus einer Urkunde des Jahres 1302 erhellt, es stand in des Königs Macht nicht einen anderen Reichsfreien, geschweige einen Dienstmann der Herzoge von Oesterreich über jenen zu setzen. Neben Attinghausen als Verweser der Reichsvogtei war die Einsetzung eines Nebenvogtes pure Unmöglichkeit.

In Schwyz waltete über die einzelnen Ammanne der Landammann Werner v. Stauffacher als Verweser der österreichischen Vogtei. An ihn wendet sich Kraft von Toggenburg wegen eines

gefangenen Knechtes zwischen 1303—1305 und nicht, wie Kopp gegen Tschudi beweist im Jahre 1258. Somit erscheint hier die Absendung eines österreichischen Vogtes überflüssig, die eines Reichs-vogtes in ein Land, das Albrecht als Reichsland nicht anerkannte, absurd.

In Unterwalden kommt erst durch Albrecht eine Vereinigung der beiden früher getrennten Gemeinden zu einem Lande Unterwalden zu Stande. Er setzt den ersten Landammanne Rudolf von Oedisrid ein, den wir 1304 zum ersten Male genannt finden und es gilt hier im gleichen Masse das bei Schwyz Gesagte.

Nirgends also finden wir gegründeten Anlass zur Annahme der Absendung eigener Vögte in die drei Gebirgsthäler. Aber Tschudi weiss uns ja so genau deren Namen anzugeben, während bei dem Berner Justinger, wo er von dem Muthwillen und den „neuen Fünden und Rechten" spricht, die Vögte nur obscure Persönlichkeiten sind und nicht minder bei dem Lucerner Ritter Melchior Russ, der übrigensden Berner Chronisten stellenweise ganz abgeschrieben hat.

Wie kommt nun Tschudi zu seinen Namen? Solche tauchen plötzlich bei Petermann Etterlin, der seine Chronik erst um 1507 vollendet, auf. Er nennt uns zwei Vögte: Landenberg und Griesler. Bei Stumpf heisst der Letztere Gesszler. Nun hat Tschudi zwei Namen für seine Vögte zur Hand, um aber bei dem zweiten wegen der Variationen nicht irre zu gehen. accumulirt er beide und nennt ihn Gessler (oder Griesler). Beide Vögte erhalten bei Etterlin nur auf „ihr hoch Erbitten" von den „Erben" Rudolf's die Vogtei. Tschudi weiss aber, dass sie Albrecht ausgewählt und mit förmlichen Anweisungen für seine Zwecke ausgestattet habe. Er weiss überdiess, dass Gessler die Burg von Küssnach angehörte.

Nun ist es aber urkundlich dargethan, dass ein Griesler oder Gessler auf Küssnach nie gesessen, dass dort die Ritter gleiches Namens mit der Untervogtei Habsburgs über diesen Bezirk, der Helticon und Immensee umfasste, belehnt lange bis ins 14. Jahrhundert hinein dieses Amt versahen, wie uns 1302 und 1314 der Ritter Eppo v. Küssnach auch wirklich begegnet.

Wie rücksichtlich der Landvögte, so steht Tschudi auch in seiner ganzen Darstellung der Entstehung der Eidgenossenschaft theilweise isolirt da, zum anderen Theile ist sie mit den Nachrichrichten aus den übrigen Quellen in gar keinen Einklang zu bringen.

Nach ihm begiebt sich Werner Stauffacher auf den Rath

seiner Frau von Schwyz nach Uri zu Walther Fürst und trifft dort auch mit Arnold v. Melchthal zusammen. Nun schwören die drei einen Eid, durch welchen sie sich zur Vertreibung der tyrannischen Landvögte, zur Anwerbung von Vertrauten und zu nächtlichen Zusammenkünften vor dem Mythenstein so im See steht „an einem End heisst im Rütlin" verbinden. Von diesem Bündnisse der drei tapferen Personen ist die Eidgenossenschaft entsprungen.

Bloss die älteste Züricher Chronik erwähnt eines „ersten" Bündnisses im Jahre 1306 in einer ganz kurzen Notiz. Tschudi hat dieses ins Jahr 1206 verlegt. Kopp bemerkt hiezu nicht ohne Grund, anstatt um ein Jahrhundert zurück hätte Tschudi um ein Jahrzehnt hinauf gehen können.

Justinger und Russ erzählen uns von einem Bunde, den die „ganzen Gemeinden" Schwyz, Uri und Unterwalden geschlossen und beschworen. Von Angabe einer Zeit, von Anführung dreier Männer keine Rede. Eben so wenig von einem Inhalte des Eidschwures.

Etterlin ebenfalls ohne Zeitbestimmung spricht wohl von Dreien. Allein den von Uri lässt er ungenannt, nicht minder den von Melchthal, sie schwören „den ersten Eid der Bünden Anfang" „dass sie wollten das Recht mehren, das Unrecht niederdrücken, das Böse zu strafen." Das Rütlin nennt er Betlin, dort kommen die Männer zusammen, wenn sie „etwas heimlicher Anschläge" thun wollen. Der „Biedermann von Alzellen" der später sich dem Bunde beigesellt, hat bei ihm noch keinen Namen und er erschlägt nicht den Wolfenschiessen auf Rotzberg bei Etterlin Roggenberg genannt, sondern den Behringer von Landenberg.

Stumpf verlegt die ganze Geschichte in die Zeit Friedrich's von Oesterreich und Ludwig des Baiern. Den Bund schwören nach ihm Wilhelm Tell von Uri, der Stöffacher von Schwyz und Einer von Unterwalden.

Unter den angeführten Chronisten ist et offenbar nur Etterlin, aus dem Tschudi geschöpft haben kann. Aber was dieser noch ziemlich prägnant und gedrungen giebt, darüber ergeht sich Tschudi in aller Umständlichkeit und Breite. Ja er flickt eine Menge von Dingen ein, die Etterlin nicht kennt, schafft Zeitbestimmungen und Personen, versetzt und ändert nach Belieben und doch soll er etwa nur darum als glaubwürdig gelten, weil er eine Meisterschaft in der Kunst besitzt, durch willkührliche Interpolation aus sporadischen und losen Elementen ein gefälliges und harmonisches Ge-

füge zu schaffen, weil er „das Schöne und Anziehende dem Wahren und Beglaubigten gerne vorzog“ und deshalb auch zu einer „Menge von Erfindungen“ sich hat verleiten lassen? —

Tells Auftreten und seine That bilden nach Tschudi eine so wichtige Episode in der Entstehungsgeschichte der Schweizereidgenossenschaft, dass beide im innigsten Zusammenhange stehen und also füglich nicht mit Stillschweigen über Jene hinweggegangen werden kann, wenn man diese behandelt. Dabei würde jedoch eine detaillirte Gründlichkeit und Weitläufigkeit über die Entstehung und allmählige Ausbildung der Sage ausserhalb des Zweckes meiner Aufgabe liegen.

Ich werde also hier nur jene Momente berühren, welche diesen Zweck zu fördern geeignet sind, d. i. die Ueberzeugung einzuflössen, dass Tschudi bei der Schilderung des Ursprunges der Eidgenossenschaft als einer Folge der Beziehungen Albrecht's zu den Waldstädten sich um frühere Quellen und historische Wahrheit sich nicht viel gekümmert, sondern seiner Einbildungskraft üppig die Ziegel hat schiessen lassen.

Es waltet nach den bisherigen Untersuchungen kein Zweifel darüber mehr ob, dass die ganze Erzählung von Tell und seine Person mit der uns von Saxo Grammaticus überlieferten scandinavischen Tocosage in Beziehung steht, von welcher Jene ihre Hauptzüge entlehnt hat. Ethymologen geben uns auch den Aufschluss, dass Tell keinen Eigennamen bedeutet, sondern mit dem althochdeutschen Talen „einfältig sein“ oder mit dem lateinischen „telum“ in Verbindung zu bringen ist. Zu ersterer Annahme berechtigen auch die Worte, mit welchen Tell seine Misachtung des Hutes vor dem Landvogte entschuldiget.

Libenau, rücksichtlich Tell's sich Tschudi sonst ganz anschliesend, hat viel Mühe darauf verwendet, die Existenz desselben in das Jahr 1230 zu versetzen.

Er bereichert uns jedoch in seiner durchaus misglückten Schrift, die er diesem Gegenstande gewidmet, nur um einen neuen Vogt, den er Ulrich Kessler nennt, um ein neues Küssnach, welches in die Herrenburg bei Lowerts umgewandelt wird, um ein neues Datum des ewigen Bundes, welcher nach ihm in's Jahr 1226 zu setzen ist und endlich um eine neue Erklärung, warum Tell's

That anfänglich nur für Schwyz und Uri (ich weiss nicht, warum nicht auch für Unterwalden) von Bedeutung, europäischen Ruf erlangt hat. Dazu wirken die Bündnisse von 1291, 1315, 1332 und endlich die Schlacht bei Sempach!!

Die Pointe seines Werkes liegt in der Erklärung, warum Tell nicht im Jahre 1308 existiren durfte. „Das geht nicht an, weil Rudolf 1274 die Freiheit Uris bestätiget und weil Kopp nachweist, dass Albrecht die Verfügungen seines Vaters heilig hielt.“ Kopp kommt also hier neben seinen übrigen grossen Verdiensten unerwartet zu einem neuen. Ihm dankt es Tell, dass er 78 Jahre früher, als man gewöhnlich annimmt, den Schauplatz seines Wirkens betreten darf.

Gehen wir nun wieder auf die Quellen zurück, so suchen wir Tell vergeblich bei dem Chronisten Justinger. Er taucht bei Russ auf, zuerst, wenn ich mich so ausdrücken darf, accessorisch. Die Vögte treiben ihren Muthwillen „als auch Wilhelm Tellen beschah, der von den Landvögten bezwungen ward, dass er seinem Sohne einen Apfel vom Kopf musst schiessen, oder wo er das nicht hätte gethan, so hätte er selbst müssen darum sterben, wie es ihm erging, wird man hören in einem Lied!“ — später wird dannoch dem Tell ein besonderes Kapitel gegönnt: „Wie es Wilhelm Thellen ergieng uff dem Sew“ und wir erfahren, dass der Vogt von der Platte aus durch Tell erschossen wird. Welche epigrammatische Kürze, welche aphoristische Behandlung der That des Tell. Nichts von einer dramatischen Färbung, von einem belebenden Dialoge, von einem Aufstecken des Hutes, von einem Einstecken des Pfeiles. Aber der Stoff ist vorhanden und es braucht nur des Bildners Hand. Etterlin übernimmt es zuerst, ihn zu bearbeiten. Bei ihm sind es nicht mehr Vögte, sondern der Vogt Griessler, der handelt—Er lässt den Hut aufstecken—Zwiegespräch mit Tell—Apfelschuss, zu welchem Tell die Knechte zwingen—Einstecken eines zweiten Pfeiles — Zweites Zwiegespräch mit Tell — Ueberführung nach dem Schlosse—Sturm—Tödtung des Vogtes in der hohlen Gasse bei Küssnach.

Was uns Etterlein noch vorenthalten hat, das erfahren wir durch Tschudi. Etterlein hat die kahlen Umrisse des Russen'schen Tell auszumahlen versucht, aber wie stümperhaft gegen die Virtuosität eines Tschudi. Welch fein nüancirtes Bild, welche kunst-

gerechte Vertheilung von Licht und Schatten, welche genaue Kenntniss von minutiösen Umständen, von Zeit und Ort. Er kennt genau den Tag an welchem Tell sich gegen den Hut versündiget, (es ist der 18. Wintermonat), die Zeit, wann Gessler den Tell holen lässt, (morgens darauf), er lässt den Vogt drohen „das musst du thun oder du und das Kind muss sterben!“ und beweist uns dadurch seinen psychologischen Tiefblick, er weiss das Alter des Kindes (es ist sechs Jahre alt) — er weiss zu motiviren, warum das Schiesszeug dem Tellen mitgegeben wird (der Vogt will es für sich selbst behalten) — ja er weiss sogar, dass noch kein Schnee gefallen, als Tell über Morsach durch das Land Schwyz floh und während Tell bei Etterlin gleich nach geschehener Erschiessung des Vogtes nach Uri flüchtet, muss er bei Tschudi zuerst nach Steinen „zur angehenden Nacht“ dann „in der Nacht“ vorwärts gen Brunnen ziehen, bis er und zwar immer noch „zur Nachtzeit“ in Uri anlangt.

Kann es uns wundern, wenn bei solchem sichtlichem Herauswachsen des Tell aus dem unvollkommenen Embryo des Ritters Melchior Russ schon Guillimanus und Freudenberger ihre Bedenken gegen seine Person und That offen zu erkennen gaben. Johannes v. Müller hat sich aber dadurch nicht beirren lassen. — Tschudi ist ihm Orakel, denn was Albrecht betrifft, sind sie Gesinnungsbrüder und zur Verherrlichung des Vaterlandes ist Tell eine zu kostbare Figur, um ihr nicht unbedingt historische Geltung zuzuerkennen. So steht denn Johannes v. Müller für dieselbe ein und nachdem er den Geburtsort, die Verwandschaftsverhältnisse, das wahrscheinliche Todesjahr des Tell und die Zeit des Erlöschens seines Manns- und weiblichen Stammes gemeldet hat, macht er uns auf das Zeugnis aufmerksam, laut welchem zu Uri im Jahre 1388 sich 114 Personen des Tell „erinnerten“ und auf die Erzählung des Russ, der um das Jahr 1480 „schon“ ein Tellenlied vor sich hatte. Die Schwyzer haben nach ihm „keine Spur einiger Bekanntschaft“ mit nordischen Geschichten gehabt. Gleichwohl scheint er über Tell's Bedeutung nicht ganz im Klaren gewesen zu sein, wie es seine Schlussworte zeigen: Gewiss hat dieser Held im Jahre 1307 gelebt und solche Unternehmungen gethan, durch die dem Vaterlande Vortheil erwachsen.“

Ludwig Häusser, jenem oberwähnten Zeugnisse zu sehr Gewicht beilegend, hat wohl die Existenz eines Tell angenommen, aber wie sehr schrumpft bei ihm, der die Quellen gründlich geprüft und gesichtet, die heroische Gestalt des Tell zusammen. „Eine historische Bedeutung des Tell ist durchaus nicht anzunehmen; Befreier der Schweiz war Tell nicht“ so lautet das Resultat der Häusser'schen gewiss mit allem Fleisse und aller Umsicht angestellten Untersuchung. Soviel gesteht er ihm zu, dass er etwas an sich Unbedeutendes, in seinen Folgen Isolirtes gethan habe, was ihn in seiner nächsten Umgebung auszeichnete. Erst durch die dankbare und patriotische Nachwelt die es „so genau“ nicht genommen, sei er zum Symbol schweizerischer Thatkraft und Freiheitsliebe geworden.

Noch will ich bemerken, dass uns Schmid in seiner Geschichte von Uri eine Urkunde vom Jahre 1387 aufbehalten hat, worin von der Altvorderen Nöthen im Jahre 1307 und von Wilhelm Tell „erstem Wiederbringer der Freiheit“ die Rede ist. Ich verweise auf Wartmann, der uns zeigt, welchen Werth Schmied'sche Urkunden verdienen.

Desgleichen hat Kopp uns dahin belehrt, was das bei Etterlin zuerst vorkommende, so stolz klingende „Twing-Uri“ zu bedeuten habe; dass, wenn in der Erzählung überhaupt historische Wahrheit enthalten ist, diese nur auf die Zeit Rudolf des Alten von Habsburg zurückzuführen ist, in dessen Besitz Uri zwischen 1218 und 1231 gewesen, und dass Twing-Uri nur die Bezeichnung für eine prosaische Zollstätte gewesen, die errichtet wurde, um den sich hinaufwindenden Saumweg zum St. Gotthard an Bach und Fluss zu schliessen.

Stellt sich demnach heraus, dass Alles, was Tschudi und mit ihm Johannes von Müller über die Beziehungen Albrechts zur Schweiz von seiner Thronbesteigung an bis zu seinem traurigen Ende mitgetheilt haben, vor dem Richterstuhle der prüfenden Kritik nicht Stand hält, dass namentlich die Waldstädte sich nicht veranlasst fühlen konnten, beim Könige um die Bestätigung ihrer Freiheit anzusuchen, dass ein Freiherr von Ochsenstein und Lichtenberg um sie zu werben nicht abgesendet worden, dass Albrecht nicht in der Lage war, österreichische oder Reichsvögte dahin zu beordern, dass der die Hauptrolle spielende Vogt gar nicht existirt, und daher jede mit ihm in Verbindung gesetzte Ursache

zum Abschlusse eines Bündnisses entfällt, dass Tell und seine That dem Reiche der Sage angehören — so wäre es endlich an der Zeit, den „Vater der schweizerischen Geschichtsschreibung" und den Geschichtsschreiber, dem man mit einem Tacitus und Thucidides verglichen hat, soferne es sich um richtige Beurtheilung des Verhältnisses Albrechts I. zur Schweiz handelt, fürderhin nicht mehr als tonangebend zu betrachten und sie nur insoweit zu berücksichtigen als wir aus ihnen die Moral ziehen können, wie wenig eine wahrheitliche und der Weihe der Wissenschaft entsprechende Geschichtsschreibung mit vorgefassten Meinungen und Zurichten des Stoffes nach individuellem Belieben sich vereinbaren lässt.

Quellen und Literatur:

J. Vidotorani, Chronicon im Thesaurus historiæ Helveticæ Tigurini 1735.

Conrad Justinger, Berner Chronik bis 1421 herausgegeben von Stirlin und Wyss, Bern 1819.

Melchior Russens, Ritters v. Lucern, eidgenöss. Chronik geschrieben im J. 1482 herausgeg. von Josef Sneller, Bern 1834.

Petermann Etterlin, Chronika von der löblichen Eidgenossenschaft herausgegeben von J. T. Spreng, Basel 1752.

Aegidii Tschudi, Chronicon Helveticon herausgegeben von Johann Rudolf Iselin, Basel 1735, 1. Theil.

Johann Stumpf, Gemeiner löbl. Eidgenossenschaft Chronik in 13 Büchern gedruckt in Zürich 1548 bei Christoffel Froschauer IV. Buch Capitel 52 und 53.

Das Urner Spiel, vom Jahre 1545 zuerst erschienen 1740.

Böhmer's Regesten, Stuttgart 1844.

Johannes v. Müller, Geschichte der Schweizer Eidgenossenschaft 1. und 2. Theil.

J. E. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde, 1., 2. und 3. Band. Urkundenbuch, Lucern 1835.
Urkunden zur Geschichte der eidgenöss. Bünde. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, VI. Band J. 1851)

Lichnowsky, Geschichte Habsburgs, 1., 2. u. 3. Band. Wien 1836.

Häusser, die Sage vom Tell aufs Neue kritisch untersucht. Heidelberg 1840.

Remigius Meyer, die Waldstädte vor dem ewigen Bunde von 1291 Basel 1844.

Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes, Zürich 1849.

Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Democratie,

Hagen, die Politik der Kaiser Rudolf v. Habsburg u. Albrecht I. und die Entstehung der schweizer. Eidgenossenschaft Frankfurt am Main 1857.

G. von Wyss, die Geschichte der drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden, Zürich 1858.

Lorenz, Leopold III. und die Schweizer Bünde, Wien 1860.

Huber, die Waldstädte bis zur ersten Begründung ihrer Eidgenossenschaft, Innsbruck 1861.

Wartmann, die königl. Freibriefe für Schwyz, Uri u. Unterwalden. Archiv für Schweizer Geschichte XIII. Band, J. 1862.

Libenau, die Tellsage zu dem Jahre 1230. Aarau 1864,

Otto Henne Am-Rhyn, Geschichte des Schweizer Volkes und seiner Cultur, Leipzig 1865.

Klüpfel's Abhandlung: Versuch einer Wiederherstellung der Reichseinheit unter Rudolf von Habsburg und seinem Sohne Albrecht I. in Schmid's Zeitschrift für Geschichte, VIII. Band, Berlin 1847.

Schulnachrichten.

A. Lehrkörper.

I. Für die obligaten Lehrgegenstände.

		Woch. Lehrst.
1.	**Milota Alois**, Direktor, lehrte griechische Sprache in der 8. Klasse.	5
2.	**Gsangler Anton**, suppl Religionslehrer, lehrte Religion in der 2. bis 7. Klasse, zugleich Exhortator für das Untergymnasium	12
3.	Dr. **Hirn Josef**, lehrte Geographie und Geschichte in der 1., 3., 7., 8. Klasse, deutsche Sprache in der 4. Klasse und philosophische Propädeutik in der 7. und 8. Klasse	19
4.	**Holzer Anton**, lehrte Religion in der 1. u. 8. Kl., deutsche Sprache in der 5., 6., 7. und 8. Klasse, zugleich Exhortator für das Obergymnasium	15
5.	**Neuda Hermann**, lehrte Geographie und Geschichte in der 2., 4., 5., 6. Klasse, deutsche Sprache in der 2. Klasse	19
6.	**Powondra Anton**, lehrte Mathematik in der 2., 4., 5. und 7. Klasse, Physik in der 8. Klasse, im II. Semester auch in der 3. Klasse, 17 beziehungsweise	19
7.	**Prey Alois**, lehrte Mathematik in der 3., 6. u. 8. Klasse, Physik in der 4. und 7. Klasse	14
8.	Dr. **Schmidt Ambros**, lehrte lateinische, griechische und deutsche Sprache in der 3. Klasse	14
9.	**Twrdy Conrad**, lehrte die Naturwissenschaften in der 1., 2., 5. und 6. Klasse, im 1. Semester auch in der 3. Kl., Mathematik in der 1. Klasse	15
10.	**Wolf Adam**, lehrte lateinische Sprache in der 7. Klasse griechische Sprache in der 4. und 7. Klasse	13

		Woch. Lehrst.
11.	**Würzner Franz**, lehrte lateinische Sprache in der 5. und 8. Klasse, griechische Sprache in der 5. Klasse	16
12.	**Messner Johann**, Supplent, lehrte lateinische Sprache in der 2. und 6. Klasse; griech. Sprache in der 6. Klasse	19
13.	**Osterauer Michael**, Supplent, lehrte lateinische Sprache in der 1. und 4. Klasse, deutsche Sprache in der 1. Klasse	18

II. Für die nicht obligaten Gegenstände.

Wolf Adam ertheilte den Schülern des Untergymnasiums Unterricht in der Kalligraphie	2
Dr **Hirn Josef**, **Wolf Adam** } lehrten Stenographie in 2 Abtheilungen von je 1 Stunde	4
Neuda Hermann lehrte französische Sprache in 2 Abtheilungen von je 2 Stunden	4
Krenn Nikolaus lehrte Zeichnen	2
Ressek August, städt. Turnlehrer, lehrte Turnen	4

B. Lehrplan
für die obligaten Lehrgegenstände.

Erste Klasse.

Ordinarius: K. Twrdy.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.

Katholische Glaubens- und Sittenlehre nach Franz Fischer's „katholische Religionslehre." **A. Holzer.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 8 Stunden.

Grammatik: Regelmässige Formenlehre der Substantiva, Adjectiva, Pronomina; die regelmässigen Conjugationen des Verbs, die Deponentia, die periphrastischen Conjugationen, Cardinal- und Ordinalzahlwörter, die wichtigeren Präpositionen und Conjunctionen nach Karl Schmidt's Grammatik. Uebungen aus L. Vielhaber's Uebungsbuch für die 1. Klasse. Wochentlich eine schriftliche Arbeit. **M. Osterauer.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 4 Stunden.

Formenlehre des Substantivs, Adjectivas, Pronomens u. Verbums; Orthographie; Lehre vom einfachen Satze nach E. Hermann, ferner Lectüre und Memoriren von Gedichten aus A. Neumann's und O. Ghelen's Lesebuch I. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. **M. Osterauer.**

Geographie: Wochentlich 3 Stunden.

I. Semester: Die Elemente der mathematischen Geographie; II. Semester: Hydro-orographische und politische Uebersicht der 5 Erdtheile. Lehrbuch von Klun. **Dr. J. Hirn.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.

Das Rechnen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen. Die Lehre von der Theilbarkeit der Zahlen. Geometrie: Einleitung in die Planimetrie; Punkt, Linien, Winkel und Dreiecke, Behandlung des Metermasses. Lehrbücher von Dr. F. Mocnik. Haus- und Schulaufgaben. **K. Twrdy.**

Naturgeschichte: Im I. Sem. wochentlich 2, im II. Sem. wochentlich 3 Stunden.

I. Semester: Säugethiere, Weichthiere. II. Semester: Stachelhäuter, Schlauchthiere, Urthiere. Lehrbuch: Naturgeschichte von Pokorny I. Band. **K. Twrdy.**

Zweite Klasse.

Ordinarius: H. Neuda.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.

Erklärung der Gebräuche und Ceremonien der kath. Kirche nach Fischer's Lehrbuch der Liturgie. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 8 Stunden.

Unregelmässigkeiten in Declination und Conjugation; Lehre vom Acc. c. inf. und Nom. c. inf., vom Participium conjunctum und absolutum, vom Gerundium; Construction der hauptsächlichsten Conjunctionen und das Wichtigste aus der Casuslehre nach K. Schmidt's Grammatik. Uebungen nach L. Vielhaber's Uebungsbuch für die 2. Klasse. Wochentlich eine Schularbeit. **J. Messner.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 4 Stunden.

Wiederholung der Formenlehre u. Syntax nach E. Hermann's Grammatik, Erklärung prosaischer und poetischer Lesestücke nach Mozart's Lesebuche 2. Theil, Uebungen in der Deklamation. Schriftliche Arbeiten nach Vorschrift. **H. Neuda.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 4 Stunden.

Specielle Geographie von Asien und Afrika. Vertikale und horizontale Gliederung, Hydrographie von Europa, spezielle Geographie von Süd- und Westeuropa nach V. Klun. Uebersicht der Geschichte des Alterthums nach Dr. A. Gindely. **H. Neuda.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.

Arithmetik: Verhältnisse, Proportionen, wälsche Praktik; einfache Procentrechnung, die wichtigsten österreichischen und auswärtigen Münzen, Masse und Gewichte.

Geometrie: Dreieck, Viereck, Vieleck. Congruenz und Aehnlichkeit der Dreiecke, Berechnung des Flächeninhaltes geradliniger Figuren, Verwandlung und Theilung der Figuren. Pythagoräischer Satz. Mocnik's Lehrbücher. **A. Powondra.**

Naturgeschichte: Im I. Sem. woch. 2, im II. Sem. woch. 3 Stunden.

I. Sem. Zoologie: Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische. Lehrb. von Dr. Pokorny Naturgeschichte für Untergymnasien.

II. Sem. Botanik: Anleitung zum Beschreiben vorgelegter Pflanzen, Sporenpflanzen und Samenpflanzen mit vorzüglicher Berücksichtigung der technologischen Verwerthung. Lehrbuch der Naturgeschichte des Pflanzenreiches von Dr. A. Pokorny. **K. Twrdy.**

Dritte Klasse.

Ordinarius: Dr. A. Schmidt.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.
Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes nach Fr. Fischer's Lehrbuche. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 6 Stunden.
Aus Hoffmann's: Historiæ antiquæ libri X. XI. XII. Die Casuslehre nach der latein. Sprachlehre von Carl Schmidt in Verbindung mit Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische nach L. Vielhaber's Aufgabensammlung. Schul- und Hausarbeiten nach Vorschrift. **Dr. A. Schmidt.**

Griechische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.
Regelmässige Formenlehre bis zur Conjugation der Verba auf *μι* nach Curtius Schulgrammatik und Schenkel's Uebungsbuch. Monatlich 2 Schularbeiten. **Dr. A. Schmidt.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 3 Stunden.
Wiederholung der Formenlehre und Syntax nach G. Gurke's Grammatik. Lektüre, Erklärung und Memorieren von Lesestücken aus Mozart's Lesebuch III. Bd. Vortrag memorierter Gedichte. Alle 14 Tage eine Schul- oder Hausarbeit. **Dr. A. Schmidt.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 3 Stunden.
Geschichte des Mittelalters nach Dr. A. Gindely's Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die untern Klassen der Mittelschulen II. Band. Die Geographie von Nord- und Osteuropa nach dem Lehrbuche von Dr. W. Klun. **Dr. J. Hirn.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.
Algebra: Die vier Rechnungsarten mit einfachen und zusammengesetzten algebraischen Zahlausdrücken; die Lehre von den Brüchen, Potenzen und Wurzeln.
Geometrie: Kreislehre, Kegelschnittslinien. Lehrbücher von Dr. Fr. Mocnik. **A. Prey.**

Naturwissenschaften: Wochentlich 2 Stunden.
I. Semester: Naturgeschichte: Mineralogie, Terminologie, Physiographie. Lehrbuch „die Anfangsgründe der Mineralogie von Fellöcker." **K. Twrdy.**
II. Semester: Physik: Eigenschaften der Körper; Wärmelehre, chemische Eigenschaften. Lehrbuch von Dr. Jos. Krist. **A. Powondra.**

Vierte Klasse.

Ordinarius: M. Osterauer.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.
Geschichte der göttlichen Offenbarung des neuen Bundes nach Fr. Fischer's Lehrbuche. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 6 Stunden.
Cæsaris de bello gallico lib. I. II. VI. Ausgabe von Hoffmann. Augewählte Stücke aus Ovidius nach Grysar's Ausgabe zur Einübung der metrischen Regeln. Wiederholung der Casus-, Tempus- und Moduslehre nach Schultz's Grammatik. Stilübungen nach Vielhaber II. Theil, 2. Heft. Schriftl. Arbeiten nach Vorschrift. **M. Osterauer.**

Griechische Sprache: Wochentlich 4 Stunden.
Wiederholung der regelmässigen Verba; die Verba auf *μι* und die Verba anomala nach Curtius' griech. Grammatik. Die Formen sowohl, als die Grundbegriffe der Syntax eingeübt an den betreffenden Uebungsbeispielen in Dr. Schenkl's Elementarbuch. Alle 14 Tage eine Schularbeit. **A. Wolf.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 3 Stunden.
Lesestücke aus Mozarts Lesebuch für Untergymnasien 4. Bd. mit sachlicher, stilistischer und grammatikalischer Erklärung. Einiges aus der Lehre über den Vers und die Stilarten. Haus- und Schularbeiten nach Vorschrift. **Dr. J. Hirn.**

Geschichte und Geographie: Wochentlich 4 Stunden.
1. Sem.: Geschichte der Neuzeit von der Reformation bis zum Zeitalter Ludwigs XIV. Geographie von Amerika. — 2. Sem.: Geschichte fortgesetzt bis zur französ. Revolution und die Ereignisse bis zum Jahre 1815 in Uebersicht dargestellt. Geographie von Oesterreich. Lehrbücher: Gindely's Geschichte für Untergymnasien. V. Klun's Geographie. **H. Neuda.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.
Die Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Proportionen. Zusammengesetzte Regeldetri; Interessenrechnung, Gesellschaftsrechnung, Allegationsrechnung und Zinseszinsenrechnung, Gleichungen, Stereometrie. Lehrbücher von Dr. F. Mocnik. **A. Powondra.**

Naturlehre: Wochentlich 3 Stunden.
Magnetismus und Elektrizität, Mechanik, Akustik, Optik. Lehrbuch von Dr. Jos. Krist. **A. Prey.**

Fünfte Klasse.

Ordinarius: F. Würzner.

Religion. Wochentlich 2 Stunden.

Einleitung in die kath. Religionslehre und der Beweis der Wahrheit der kath. Religion nach Wappler's Lehrbuch der kath. Religion. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 6 Stunden.

Gelesen wurde Livius Buch I. und ausgewählte Stücke aus Buch II. und III. nach der Ausgabe von Grysar; dann von Ovidius ebenfalls nach der Ausgabe von Grysar: Trist. I. 1. 3; IV. 10; Fast. I. 469—586; II. 83—118; 195—242; 687—710. Metam. II. 1—366; VII. 453—711; VIII. 183-235; 611—724; X. 1—77; XI. 1—84; XIII. 1—575. Wiederholung der Syntax nach der Grammatik von F. Schultz; Grammatisch-stilistische Uebungen nach Süpfle I. Theil. — Schriftliche Haus- und Schulnachrichten nach Vorschrift. **F. Würzner.**

Griechische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.

Gelesen wurde Xenophon nach Dr. Schenkl's Chrestomathie und zwar Anabasis Abschn. I., II., III., V. Memor. I.; dann Iliade I., II. nach der Ausgabe von Hochegger. Neben Wiederholung der Formenlehre wurde mit der Syntax nach Curtius' Grammatik begonnen und die einzelnen Regeln der Casuslehre und die Lehre von den Præpositionen an den in Dr. Schenkl's Elementarbuch enthaltenen Beispielen eingeübt. Alle 14 Tage eine Schularbeit. **F. Würzner.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 2 Stunden.

Grundzüge der Metrik, Poetik und Stilistik. Grundformen und Hauptrichtungen der Prosa. Lektüre der entsprechenden Lesestücke aus A. Egger's Lehr- und Lesebuche. 1. Theil. Uebungen im Vortrage. Haus- und Schularbeiten. **A. Holzer.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 4 Stunden.

Geschichte der asiatischen und afrikanischen Kulturvölker mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kulturverhältnisse; Geschichte der Hellenen, des Alexandrinischen Weltreiches und der daraus hervorgegangenen Staaten; römische Geschichte bis zum Zeitalter der Gracchen mit fortwährender Bezugname auf die Geographie der betreffenden Länder; Lehrbuch der Geschichte von Dr. A. Gindely. **H. Neuda.**

Mathematik: Wochentlich 4 Stunden.

1. Semester: Die 4 Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten, ganzen und gebrochenen Ausdrücken. Die Lehre von den Dreiecken und Vierecken. 2. Semester: Die Lehre von den Brüchen, Verhältnissen und Proportionen. Congruenz und Aehnlichkeit der Figuren, Berechnung der Flächen, Kreislehre. Lehrbücher von Mocnik. **A. Powondra.**

Naturgeschichte: Wochentlich 3 Stunden.

1. Semester: Mineralogie nach Fellöcker's Lehrbuch für Obergymnasien: 2. Semester: Batanik 2 Stunden. Organographie verbunden mit Anleitungen zum Bestimmen phanerogamer Pflanzen; Physiologie der Sporen- und Samenpflanzen nach Bill's Lehrbuch für Obergymnasien. Geognosie 1 Stunde nach Fellöcker's Lehrbuch. **K. Twrdy.**

Sechste Klasse.

Ordinarius: J. Messner.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.

Die kath. Glaubenslehre nach Wappler's Lehrbuch der kath. Religion. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 6 Stunden.

Lectüre: Sallust's bellum Ingurthinum nach der Ausgabe von Linker. Cicero's erste und vierte Rede gegen Catilina nach der Ausgabe von Linker. Aus Vergil Aeneis I. und II. Gesang nach der Ausgabe v. Hoffmann. Grammatik v. Schultz: Die Tempus- und Moduslehre. Grammatisch-stilistische Uebungen nach Süpfle. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten nach Vorschrift. **J. Messner.**

Griechische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.

Lectüre: Homer's Ilias Ges. II., III., VI., XXII. nach der Ausgabe von Hochegger. Aus Herodot das VII. Buch nach der Ausgabe von Wilhelm. Genus-, Tempus- und Moduslehre nach der Schulgrammatik von G. Curtius. Alle 14 Tage eine Schularbeit. **J. Messner.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 3 Stunden.

Neuhochdeutsche Zeit bis auf Göthe aus A. Egger's deutschem Lehr- und Lesebuche für Obergymnasien 2. Theil, 1. Band. Mündliche Vorträge. Haus- und Schularbeiten nach Vorschrift. **A. Holzer.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 3 Stunden.
1. Semester: Römische Geschichte mit Berücksichtigung der gleichzeitigen Ereignisse in anderen Staaten. 2. Sem.: Geschichte des Mittelalters bis Rudolf von Habsburg mit eingehender Würdigung der deutschen Geschichte und der Kulturelemente. Entsprechende Beachtung der einschlägigen geogr. Verhältnisse. Lehrbuch von Gindely. **H. Neuda.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.
Die Lehre von den Potenzen und Wurzelgrössen; Logarithmen und deren Anwendung. Stereometrie und Trigonometrie Lehrbücher von Dr. F. Mocnik. **A. Prey.**

Naturgeschichte: Wochentlich 3 Stunden.
1. Sem.: Somatologie, Lehrbuch Dr. Joh. Woldrich. 2. Sem. Zoologie, Wirbelthiere, wirbellose Thiere. Lehrbuch von Dr. Oskar Schmidt. **K. Twrdy.**

Siebente Klasse.

Ordinarius: A. Wolf.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.
Die kath. Sittenlehre nach dem Lehrbuche von Wappler. **A. Gsangler.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.
Aus Vergil's Aeneide der 2. 6. 11. Gesang. Ausg. v. E. Hoffmann. Aus Cicero's Reden die Rede: pro S. Roscio Amerino und zum Theile die Rede pro Archia poëta, Ausg. v. Klotz. Grammatisch-stilistische Uebungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Schularbeit. **A. Wolf.**

Griechische Sprache: Wochentlich 4 Stunden.
Aus Homer's Odyssee: 1. 5. 6. 9. 12. — Gesang. Ausgabe v. Pauly. Demosthenes Reden gegen Philipp I. u. II. Ausgabe v. Pauly. Alle 14 Thge eine schriftliche Schularbeit. **A. Wolf.**

Deutsche Sprache: Wochentlich 3 Stunden.
Gelesen wurden einzelne „Lieder von der Nibelunge nôt," ein Theil von „Gudrun", aus Reinhart Fuchs und Hartmann's „armer Heinrich"; dann sämmtliche lyrische und didaktische Lesestücke aus Dr. Karl Reichel's mittelhochdeutschem Lesebuche für Gymnasien. Dazu das Wesentliche aus der mittelhochdeutschen Grammatik. Verslehre und eine kurze Uebersicht der Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Aufkommen der neuhd. Sprache. Mündliche Vorträge. Schriftl. Haus- und Schularbeiten nach Vorschrift. **A. Holzer.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 3 Stunden.
1. Sem. Geschichte des Mittelalters von den Kreuzzügen bis zu den Entdeckungen und Erfindungen der neuen Zeit mit besonderer Berücksichtigung der kulturgeschichtlichen Entwicklung der europäischen Völker und der jeweiligen geographischen Verhältnisse. 2. Sem. Geschichte der neuen Zeit bis zum Zeitalter Ludwig XIV. nach Dr. Gindelys Lehrbuch für Obergymnasien. **Dr. J. Hirn.**

Mathematik: Wochentlich 3 Stunden.
Algebra: Gleichungen des 2. Grades mit einer und mehreren Unbekannten, arithmetische und geometrische Progressionen, Anwendung der letzteren auf Zinseszinsen- und Rentenrechnung; unbestimmte Gleichungen, binomischer Satz.
Geometrie: Anwendung der Algebra zur Lösung geometrischer Aufgaben, analytische Geometrie der Ebene. Lehrbücher von Mocnik. **A. Powondra.**

Physik: Wochentlich 3 Stunden.
Allgemeine Eigenschaften der Körper, Chemie, Statik und Dynamik fester und flüssiger Körper, Akustik. Lehrbuch von F. J. Pisko. **A. Prey.**

Philosophische Propædeutik: Wochentlich 2 Stunden.
Logik: 1. Sem. Lehre von den Begriffen und Urtheilen.
2. Sem. Lehre von den Schlüssen und systematischen Formen, Erklärung, Eintheilung, Beweis und Methode. Nach Lindner. **Dr. J. Hirn.**

Achte Klasse.

Ordinarius: Dr. J. Hirn.

Religion: Wochentlich 2 Stunden.
Geschichte der Kirche Jesu Christi nach dem Lehrbuche von Dr. Josef Fessler. **A. Holzer.**

Lateinische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.
Taciti hist. lib. I. II. Ausgabe von Halm. Horaz: Auswahl aus dessen Oden, Epoden, Satiren und Episteln. Ausgabe von Grysar. Stilübungen nach Süpfle's Uebungsbuch II. Theil. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten nach Vorschrift. **F. Würzner.**

Griechische Sprache: Wochentlich 5 Stunden.
Platon's Protagoras Ausgabe von E. Jahn. Sophokles Oedipus auf Kolonos. Ausgabe v. Schneidewin-Nauck. Homer's Odysee. Gesang 20. u. 21. Ausgaben von Fr. Pauly. Wiederholung der schwierigeren Partien der griechischen Syntax nach G. Curtius. Schriftliche Schul- u. Hausarbeiten nach Vorschrift.
A. Milota.

Deutsche Sprache: Wochentlich 3 Stunden.
Uebersichtliche Darstellung der Literatur vom Auftreten Göthes bis auf unsere Zeit. Lektüre des entsprechenden Lesestoffes aus A. Egger's Lehr- und Lesebuche 2. Theil, 1. u. 2. Band und Schiller's Tell. Allgemeine Zusammenfassung der prosaischen u. poetischen Stilformen. Uebungen im Vortrage. Schriftliche Haus- und Schularbeiten. **A. Holzer.**

Geographie und Geschichte: Wochentlich 3 Stunden.
1. Sem. Neue Geschichte von Ludwig XIV. Zeitalter bis zur franz. Revolution mit Berücksichtigung der wichtigsten kulturhistorischen Momente. 2. Sem. Das Zeitalter der franz. Revolution bis zum Pariser Frieden; österreichische Statistik. Wiederholung einzelner Partieen aus der Geschichte. Lehrbücher: Geschichte für Obergymnasien von Dr. Gindely und Dr. Kluns Geographie. **Dr. J. Hirn.**

Mathematik: Wochentlich 2 Stunden.
Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Lehrbücher von Dr. F. Mocnik. **A. Prey.**

Naturlehre: Wochentlich 4 Stunden.
Magnetismus, Elektrizität, Akustik, Optik, Wärme. Physik für Obergymnasien von Dr. F. J. Pisko. **A. Powondra.**

Philosophische Propædeutik: Wochentlich 2 Stunden.
Empirische Psychologie. 1. Sem. Das Wesen der Seele im Allgemeinen, das niedere und höhere Vorstellungsvermögen. 2. Sem. Das Gefühls- und Begehrungsvermögen. Nach Lindners emp. Psychologie. **Dr. J. Hirn.**

Nicht obligate Lehrgegenstände:

Französische Sprache: Wochentlich 2 Stunden.
1. Abthlg. Die Lehre von der Aussprache.—Französ. Grammatik bis zur Abwandlung der unregelmässigen Zeitwörter mit schriftlichen und mündlichen Uebungen und Aufgaben zum Uebertragen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt.
2. Abtheilg. Die Lehre von der Abwandlung der unregelmässigen Zeitwörter, Rection des Verbs; dann vom Gebrauche der Zeit- und Redeformen sammt Aufgaben. Lectüre aus Dr. Ahn's Lesebuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen.
H. Neuda.

Stenographie: Wochentlich 2 Stunden für jede Abtheilung.
1. Abtheilung: Wortbildung und Wortkürzung nach der Preisschrift, Uebungen im Lesen u. Schreiben. Schülerz. 34.
A. Wolf.
2. Abtheilung: Es wurde die Wort- und Satzkürzung theoretisch und praktisch eingeübt nach der Preisschrift und dem dazu gehörigen Lesebuche. Anwendungen der logischen Kürzung. Uebung im Schnellschreiben. Schülerzahl 43.
Dr. J. Hirn.

C. Themen
für die deutschen Aufsätze.

In der 5. Klasse.

1. Beschreibung der Weinlese.
2. Der Kirchhof am Allerseelentage.
3. Was macht das Pferd zum Liebling des Menschen?
4. Beschreibung der Festlichkeiten in Krems bei Gelegenheit der Jubelfeier Sr. Majestät des Kaisers am 2. Dezember 1873.
5. Die beiden Horatier vor der Volksversammlung.
6. Der Nutzen des Rindes.
7. Ankunft des ersten Dampfschiffes im Frühjahre.
8. Johanna Sebus.
9. Der Mond (seine Phasen und sein Einfluss auf die Erde.)
10. Meine Ostern.
11. Das Eisen ist wichtiger als Gold.
12. Der Abschied des Kronprinzen Rudolf. (Brief.)
13. Die Hässlichkeit und Verderblichkeit des Zornes.
14. „Sterben ist nichts — doch leben und nicht sehen „Das ist ein Unglück. (Schillers Tell.)
15. Das Leben des „Hirtenknaben vom Berge“ in Prosa nach Stifters „Leben des Knaben auf der Haide.“
16. Beschreibung eines Gewitters nach Klopstocks „Frühlingsfeier.“

In der 6. Klasse.

1. Das Wasser (seine Beschaffenheit und sein Nutzen.)
2. Nothwendigkeit des Schlafes.
3. Schädlichkeit des übermässig genossenen Schlafes.
4. Gilt das „Medium tenuere beati“ auch in intellektueller und moralischer Beziehung?
5. Das Schlittschuhlaufen eine sehr zweckmässige Uebung des Körpers. (Brief.)
6. Klopstock der Vater der deutschen Ode.
7. Die Herrschaft der Dezemviren und ihr Sturz. (Livius III. 39—41.)

8. Die Schiffahrt von ihren Anfängen bis auf unsere Zeit.
9. Das Lied vom braven Mann und Johanna Sebus nach Stoff und Form verglichen.
10. Sturz des Königthums und Gründung der Republik in Rom.
11. Welche Umstände begünstigten das Aufkommen der neuhochdeutschen Sprache?
12. Brief eines Vatsrs an seinen Sohn, in welchem er diesen zur Vorsicht beim Baden ermahnt.
13. Ein heimgekehrter Soldat erzählt, wie er zu seinem Stelzfusse gekommen.
14. Aeussere Vorzüge des Menschen vor den Thieren.
15. Undank ist der Welt Lohn in Beispielen.

In der 7. Klasse.

1. Nichtigkeit des Geisterglaubens und der Gespensterfurcht.
2. Was hat die neuere Zeit vor dem Altertume voraus in materieller Hinsicht?
3. Apotheke und Buchhandlung (Parallele.)
4. Welche Hindernisse erschwerten die Einführung des Christentums in Deutschland?
5. Trauriges Loos der Vögel im Winter.
6. Ist die Katastrophe in Hagens Schicksal befriedigend?
7. Verdienste der Mönche um die deutsche Kultur.
8. Uebersetzung aus „Gudrun“.
9. Das Rittertum auf deutschem Boden.
10. Die Zunge das schlimmste und beste Glied des Menschen (nach Vrîdankes Bescheidenheit.)
11. Warum mussten die Kreuzzüge trotz aller Begeisterung schliesslich ohne Erfolg bleiben?
12. Was ist dem Jüngling gefährlicher, böse Menschen oder schlechte Bücher?
13. Verschiedenes Loos eines fleissigen und eines nachlässigen Studenten. (Erzählung,)
14. Wie fangen wir es an, um stets zufrieden zu sein?
15. Folgen des 30jährigen Krieges für Europa.

In der 8. Klasse.

1. Gegensatz zwischen Klopstock und Wieland.
2. Was verdankt Deutschland dem Arminius, was dem Bonifazius?
3. Woraus erklärt sich der Hass der Römer gegen das Christentum?

4. Die bedeutendsten Schlachten, in welchen die deutsche Nation ihre Nationalität und Sprache rettete.
5. Was wirkte in Strassburg besonders ein auf den Bildungsgang Göthe's?
6. Rechtfertigung der Jugend gegenüber dem oftgebrauchten Sprichworte: „Jugend hat keine Tugend." (Rede.)
7. Ich werde Mediziner, nicht Geistlicher. (Brief eines Studierenden an seinen Vater.)
8. Einfluss der antikklassischen Literatur auf die Entwicklung der deutschen Poesie.
9. „Der dramatische Dichter ist kein Geschichtschreiber." Less. Dramaturgie.
10. Das Auge, (seine Einrichtung, seine Bestimmung, seine Wichtigkeit.)
11. Es ist zu beweisen, dass Tell die Hauptperson des gleichnamigen Dramas von Fr. Schiller ist.
12. Die Vorgeschichte zum Tell (Schiller's Tell 2. Akt. 2. Szene.)
13. Durch welche grossartigen Erfindungen hat unser Jahrhundert die Herrschaft des Menschen über die Natur erweitert? (Maturitätsprüfungsarbeit.)

D. Verzeichnis

der Abiturienten, welche bei der zu Ende des Schuljahres 1873 abgehaltenen Maturitätsprüfung das Zeugnis der Reife erhalten haben:

Zahl	Name	Vaterland, Geburtsort	Gewähltes Berufsstudium
1	Binder Franz	Oesterreich, Kaltenbach	Philosophie
2	Böhm Johann*	„ Waidhofen a/d. T.	„
3	Buchaczeck Karl*	„ Wien	Jus
4	Dimi Leopold	„ Herzogenburg	Theologie
5	Dinstl Ferdinand	„ Krems	Jus
6	Eichhorn Franz	„ Klein-Poppen	Theologie
7	Einfalt Rudolf	„ Kirchberg a. Wald	Jus
8	Fenz Adolf	„ Oed a/d. Wild.	Theologie
9	Gabler Josef	„ Ludweis	Medizin
10	Hambeck Josef	„ Waidhofen a/d. T.	Jus
11	Hipp Leopold*	„ Wien	Philosophie
12	Hofer Lambert*	„ Dobersberg	„
13	Kraupa Josef	„ Zuggers	Jus
14	Kurzbauer Simon	„ Rappoltenkirchen	Theologie
15	Pirxhofer Julius	Schlesien, Teschen	Jus
16	Rohrböck Franz	Oesterreich, Reingers	Philosophie
17	Sylvester Julius	„ Wien	Jus
18	Tschochner Albert	Salzburg, Mittersill	Philosophie
19	Weber Hubert	Oesterreich, Sallingstadt	
20	Widhalm Ernst	„ Kirchberg a/d. W.	Jus
21	Wittmann Franz*	„ Zwettl	Jus
22	Würzner Alois	„ Wien	Philosophie

Die mit * bezeichneten Abiturienten erhielten das Zeugnis der Reife „mit Auszeichnung."

E. Lehrmittelsammlung.

Bibliothek.

Diese erhielt als Geschenk: Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht: Oesterreichische Geschichte für das Volk Bd. XIII 1. u. 2. Das Kaiserreich Brasilien auf der Weltausstellung vom Jahre 1873. Germania Jahrgang 1874. -- Von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte der philos.-histor. Klasse 72 u. 73. Bd, Hefte 1, 2, 3. Sitzugsberichts der mathem.-naturwiss. Kl. Jahrg. 1872 1., 2., 3. Abth., Hefte 6 10; Jahrg. 1873 1. Abth. Heft 1—5, 2. Abth. Heft 1—3. Archiv 48. Band Heft 2, 49. Bd. Heft 1 u 2, 50. Bd. Heft 1. Almanach für das Jahr 1873.—Von der Beck'schen Universitäts-Buchhandlung: Lehrbuch der Geschichte der Neuzeit für die mittleren Klassen der Mittelschulen von Dr. Emanuel Hannak. Aufgaben zur Einübung der lateinischen Syntax v. Dr. J. Hauler.—Von der Buchhandlung Buchholz & Diebel in Wien: Bauer's Elementargesangsunterricht; Krolop's Gesangsunterricht, Choräle und Lieder. — Von der Buchhandlung Ign. von Kleinmayr & Comp in Laibach: Grammatik der deutschen Sprache für Mittelschulen von Anton Heinrich. — Von der Verlagshandlung Gustav Heckenast: Lehrb. der Physik v. Dr. S. Subic.—Von der Verlagshandlung Ed. Hölzel: B. Kozenn's Leitfaden der Geographie für Mittelschulen. — Von der Verlagshandlung Pichler's Witwe & Sohn: Erster geographischer Unterricht von Anton Heinrich —Vom Hrn. Rechnungsrath Anton Karl: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr in Metallen und Metallwaren.—Vom Hrn. k k. Kreisgerichtsdirektor Franz Seemann: Wandkarte des Königruiches Böhmen von B. Kozenn.

Angekauft wurde: Zeitschrift für österr. Gymnasien Jahrgang 1874. Berliner Gymnasial Zeitschrift Jahrg. 1874. Musshacke's Schulkalender Jahrg. 1874. Dassenbacher Schulschematismus Jahrg. 1874. Stenographische Blätter Jahrg. 1874. Kammerstenograph Jahrg. 1874. Mittheilungen der k. k. geograph. Gesellschaft zu Wien Jahrg. 1874. Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Jahrg. 1874. Topographie von Niederösterreich Heft 5. 10 Zeichenvorlegblätter (Chromolithographien) von Frz. Komlosy. Lehrb. der Botanik von Bill. Lehrb. der Mathematik von Mocnik. Lehrb. der Geometrie von Mocnik. Gurke's deutsche Grammatik. Schmidt's Zoologie. Klun's Geographie. Wappler's Religionslehre. Herodot, Ausgabe von Wilhelm. Egger's Lesebuch. Fischer's Liturgik. Fischer's Offenbarung des neuen Bundes Fessler's Kirchengeschichte. Annalen der Physik Jahrg. 1873. Bibliothek der deutschen Nationalliteratur. Regesten zu den eidgenössischen Bünden von J. E. Kopp. Kozenn, Schulatlas. Sophocles Ausgabe von Dindorf. Livius Ausg. von W. Weissenborn. Sallust Ausg. von Rud. Dietsch. Virgil Ausg. von Em. Hofmann. Cicero's Reden Ausg. von R. Klotz. Tacitus Ausg. von K. Halm. Plato Ausg. v. C. F. Hermann. Homer's Ilias Ausg. v. Hochegger. Demosthenes Ausg. v. Dindorf. Daniel's Geographie. Blass, Attische Beredsamkeit. Hermann's gottesdienstliche Alterthümer. Sophoclis fragmenta Ausg. v. Meinecke. Fitzinger's zoologischer Bilderatlas mit Text. Böhmer's Regesten. Hermann's griech. Antiquitäten. Zeitschrift für wissenschaftliche Zoologie, herausgeg. v. Sibold. Ungewitter's Erdbeschreibung. C. Schmitt's lat. Grammatik. Vielhaber's lat. Uebungsbücher. Drbal's Menschenkunde. Westermann's griech. Beredsamkeit. Schmid's Pädagogische Encyklopädie 89. Latein. Grammatik von Sidler. Parallelgrammatik von Schmitt u. Blank. Ursprung der Homerischen Gedichte von Bonitz. Grimm's deutsches Wörterbuch Fortsetzung. Tramplers Uebersichtstabellen. Förstemann's Altdeutdeutsches Namenbuch II. Bd. Curtius Schulgrammatik. Gindelys Geschichte. Lesebuch von Neumann und Ghelen. Bibliotheca scriptorum classicorum. Kundrat's Anatomische Wandtafeln. Bach's Wunder der Insektenwelt. Teschenbergs Insektenkunde. Schmeller's Bairisches Wörterbuch 9. Jahresbericht der Wiener Handelsakademie. Blum's Mineralogie. Mousson's Physik III. Galbula's lat. Aufsätze. Bericht über das österr. Unterrichtswesen von Ficker. Fr. Müller's Ethnographie. Vivenot's Kaiserpolitik. Hübl's Programmnnrepertorium. Gladstone's Homerische Studien. Lubbock;s vorgeschichtliche Zeit. Zehetmayr's Etymologisches Lexikon. Kirchner's Satiren von Horaz. Perthe's latein. Wortkunde. Rajacich's Leben der Südslaven. Döllingers Kirchengeschichte. Mayer's Studien zu Homer u. Sophocles. Zeitschrift für wissenschaftl. Zoologie. Dr. Hirn's Rudolf von Habsburg. Freund's Triennium philologicum. 7 photo-litographische Wandkarten von Europa, Asien, Afrika, Nord- und Südamerika, Oesterreich-Ungarn und Planiglobien aus dem photo-lithographischen Institut von Kellner et Komp. in Weimar. Berliner Astronomische Jahrbuch von Förster. Riemanns Differenzial-Gleichungen. Gorup-Besanez's Chemie II. 2. Abtheilung.

2. Physikalisches Kabinet.

Angekauft wurden: Platinschalen und Platintiegel von Heraeus in Hanau.—10 Pfd. Quecksilber.—Verschiedene Chemikalien. —Ein Minimal- und Maximalthermometer.—Reagensflaschen.—Metrische Modelle.—Ein Porzellan-Mörser.—Eine Zerstreuungslinse.—Eine Sammellinse, zwei Flintglasprismen.—Eine Zungenpfeife, eine Lippenpfeife.—Ein Aräometer.—Ein Wasserzersetzungsapparat.—Eine Analytische Wage.—Ein Diamantengriffel.

3. Naturalienkabinet.

Angekauft wurden: Eine Sammlung der allgemein schädlichen Insekten mit ihren Zerstörungsprodukten. — Eine Sammlung von Wanzen Nieder-Oesterreichs. — Eine Sammlung nützlicher Insekten mit Beigaben ihrer Brutstätten. — Limulus polyphemus aus dem Wiener Aquarium.—Calymene Blumenbachii; Corallium nobile Umbrella mediterranea; Ei von Struthio camelus; Backenzahn von Elephas primigenius. Skelett von Hypsiprymnus campestris W.—

Als Geschenk erhielt das naturhistorische Kabinet: Vom Hrn Engelbert Hödl ein prachtvolles Exemplar von Paradisea apoda. Vom Hrn. Gutsbesitzer Georg v. Schweitzer einen Balg von Meles taxus, desgleichen von canis pulpes. Vom Hrn. Prof. K. Twrdy 2 Exemplare von Lacerta occelata und eine Ailurophis vivax. Vom Hrn. J. Erber in Wien ein Exemplar von Siredon Axolotl. Vom Hrn. Landesgerichtsrathe Emerich Buchfelder einige ausgestopfte Vögel.

F. Statistische Tabellen.

1. Die Schüler.

In der Klasse	Oeffentliche Schüler beim Beginne des Schuljahres	Während des Schuljahres: abgegangen	Während des Schuljahres: eingetreten	Von den gesammten Schülern waren am Ende des 2. Sem.: Oeffentliche	Privatisten	im Ganzen	Stipendisten
I.	23	4	—	19	12	31	—
2.	19	—	—	19	6	25	1
3.	16	—	—	16	2	18	3
4.	21	1	1	21	1	22	7
5.	13	—	—	13	—	13	2
6.	18	—	1	19	1	20	—
7.	24	—	—	24	—	24	2
8.	20	—	—	20	—	20	3
Zusammen .	154	5	2	151	22	173	18

2. Ergebnisse der Klassification.

In der Klasse	Am Ende des 1. Semesters: Entsprochen		Nicht entsprochen		Kein Zeugnis erhielt	Am Ende des 2. Semesters: Entsprochen		Nicht entsprochen		Wiederhol. Prüfung gestattet	Kein Zeugnis erhielt.
	Vorz	1. Kl.	2. Kl	3. Kl.		Vorz	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.		
I.	2	15	4	2	—	3	10	4	1	1	—
2.	7	6	6	—	—	7	7	2	2	1	—
3.	—	13	3	—	—	—	13	1	—	2	—
4.	4	11	6	—	—	4	13	—	—	4	—
5.	—	13	—	—	—	1	11	—	—	1	—
6.	3	14	1	—	—	2	13	—	—	4	—
7.	5	15	4	—	—	3	17	—	—	2	2
8.	3	15	2	—	—	3	16	—	—	1	—
Privatisten	8	16	1	—	—	5	15	—	—	—	2
Zusammmen	32	118	27	2	—	28	115	7	3	16	4

3. Muttersprache und Religionsbekenntnis

der am Endn des II. Semesters am Gymnasium befindlichen öffentlichen und Privatschüler

Deutsch 171
Czechisch 1
Italienisch 1

Katholiken 171
Israeliten 2

4. Nebengegenstände

am Ende des II. Semesters

Kalligraphie . . . . die Schüler des Untergymnasiums
Stenographie . . . . 43 Schüler
Zeichnen . . . . 47 „
Französische Sprache . . . . 34 „
Turnen . . . . 78 „

5. Lebensalter der Schüler

am Ende des II. Semesters

I. Klasse:

Mit 14 Jahren 12
„ 13 „ 7
„ 12 „ 6
„ 11 „ 6

VIII. Klasse:

Mit 21 Jahren 8
„ 20 „ 2
„ 19 „ 2
„ 18 „ 8

6. Von der gesammten Schülerzahl

waren am Ende des II. Semesters

Schulgeld zahlende 67
Befreite 106
Gesammtbetrag des eingehobenen Schulgeldes . . . . 1264 fl. — kr.
„ der Aufnahmstaxen . . . . 100 fl. 80 kr.
„ der Bibliotheksbeiträge . . . . 61 fl. — kr.
Zahl der Stipendisten 18
Gesammtbetrag der Stipendien . . . . 4096 fl. 50 kr.

7. Maturitätsprüfungs-Ergebnisse im Jahre 1873.

	Schüler: Oeffentliche	Schüler: Privat-	Externisten	Zusammen
Zur Maturitätsprüfung gemeldet	22	—	—	22
Zurückgetreten	—	—	—	—
Approbirt: vorzüglich reif	6	—	—	6
Approbirt: reif	16	—	—	16
Von den reif Erklärten wählten:				
Theologie: als Weltgeistliche	—	—	—	—
Theologie: als Ordensgeistliche	4	—	—	4
Jus	9	—	—	9
Medizin	1	—	—	1
Philosophie	8	—	—	8
Andere Beschäftigungen	—	—	—	—
Ohne Maturitätszeugnis giengen von den öffentlichen Schülern ab	6	—	—	6
Von diesen erwählten:				
Theologie als Weltgeistliche	3	—	—	3
Andere Berufszweige	3	—	—	3

G. Wichtigere Erlässe der vorgesetzten hoh. Behörden.

Durch den h. Ministerialerlass vom 17. Juni 1873, Z. 10523, wird die Verordnung des h. Unterrichtsministeriums v. 25. März 1873, Z. 1418, betreffend den Gebrauch von Lehrtexten u. Lehrmitteln an Mittelschulen in Erinnerung gebracht und ergänzt.

Durch h. Ministerialerlass v. 17. Juli 1873, Z. 4972, werden Weisungen bezüglich des stenographischen Unterrichtes und der bei diesem zu gebrauchenden Lehrbücher gegeben.

Durch h. Ministerialerlass v. 25. Oktober 1873, Z. 14472, wird in Erinnerung gebracht, dass Gymnasialschüler weder Vereinen als Mitglieder beitreten, noch unter sich Vereine bilden dürfen.

Durch h. Erlass des k. k. Unterrichtsministeriums v. 6. Febr. 1874, Z. 8791, wird angeordnet, dass sich die Lehranstalt regelmässig an dem Programmaustausche mit den preussischen Gymnasien zu betheiligen habe.

Durch h. Ministerialerlass vom 6. März 1874, Z. 2710, wird die Verordnung vom 27. August 1854, Z. 11381/954 betreffend das Verboth für Gymnasialschüler, mit Erzeugnissen ihres Geistes vor die Oeffentlichkeit zu treten, in Erinnerung gebracht.

Durch den h. Erlass des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 8. April 1874, Z. 1451, wird ein Regulativ bezüglich der unerlässlichen periodischen Eingaben der n. ö. Mittelschulen aufgestellt.

Der hohe Erlass des k. k. n. ö. Landesschulrathes v. 1. Juli 1874, Z. 3626, enthält Weisungen bezüglich der Einschickung der statistischen Nachweisungen der n. ö. Lehranstalten.

Zur Chronik des Gymnasiums.

Die mündliche Maturitätsprüfung mit den Abiturienten des Vorjahres wurde unter Vorsitz des Herrn Landesschulinspektors Adolf Lang am 28., 29. u. 30. Juli 1873 abgehalten.

Das Schuljahr 1874 begann am 1. Oktober.

Der Unterricht selbst begann am 2. Oktober, doch fiel der Unterricht in der 4. Stunde Vormittags aus, und wurde statt desselben den Schülern das Gymnasial-Disziplinargesetz vorgelesen, und die gewissenhafte Beobachtung desselben eindringlich ans Herz gelegt.

Am 2. Dezember, dem Tage des Kaiserjubiläums, hielt der Direktor in Gegenwart des Lehrkörpers an die Gymnasialjugend eine die Bedeutung des Festes hervorhebende Anrede und wohnte der gesammte Lehrkörper und die Schüler des Gymnasiums dem Festgottesdienste in der Pfarrkirche bei.

Aus Anlass des Kaiserjubiläums vereinigten sich die Staatsbeamten von Krems und Stein und die Lehrkörper der staatlichen Lehranstalten zu Krems zur Gründung einer Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Stiftung, deren Interessen alljährlich am 2. Dezember

abwechselnd einem armen würdigen Schüler der k. k. Lehrerbildungsanstalt und der mit dieser vereinigten k. k. Uebungsschule, des k. k. Gymnasiums und der Landesoberrealschule eingehändigt werden sollen. Unter gleichen Umständen sollen die Söhne von k. k. Staatsdienern und Staatsbeamten vor allen andern Schülern Berücksichtigung finden.

Der Schluss des I. Semester fand am 14. Februar statt.

Die schriftlichen Maturitätsprüfungen fanden vom 8. bis 11. Juni statt.

Am 3. März starb der sehr brave Schüler der 1. Klasse, Ludwig Schranzhofer.

Vom 15. bis 19. Juni unterzog der Hr. Landesschulinspector Adolf Lang, das Gymnasium einer eingehenden Revision und richtete in der am 19. Juni abgehaltenen Conferenz Worte der Anerkennung und Aufmunterung an den Lehrkörper und gab demselben pädagogische Winke und Weisungen.

Sr. kais. Hoheit, der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Kronprinz Rudolf geruhte bei seiner Anwesenseit in Krems dem Gymnasialunterstützungsvereine den Betrag von 40 fl. zu spenden.

Das Schuljahr schloss am 31. Juli mit einem Dankgottesdienst.

Die mündliche Maturitätsprüfung wird am 3, 4. u. 5. August abgehalten werden.

Zur Nachricht.

Das nächste Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober, an welchem Tage das Heiligengeistamt um 8 Uhr abgehalten wird.

Die Aufnahme der Schüler erfolgt am 28., 29. und 30. Sept. und am 1. Oktober von 9—12 Uhr Vormittags.

Schüler, die in die erste Klasse aufgenommen werden sollen, müssen von den Eltern oder deren Stellvertretern angemeldet werden, durch ihren Geburtsschein nachweisen, dass sie das 9. Lebensjahr vollendet haben, und sich auf Grund der Verordnung des h. Ministeriums für Cultus u. Unterricht vom 14. März 1870, Z. 2370, einer Aufnahms-Prüfung über ihre Vorbildung unterziehen. Diese Prüfung wird am 30. September von 8 — 12 Uhr Vormittags, nöthigenfalls auch am 1. Oktober von 9 — 12 Uhr stattfinden.

Tritt ein Schüler von einem anderen Gymnasium an das hiesige über, so muss er von der Direction derjenigen Anstalt, der er früher angehört hat, die Bestätigung beibringen, dass er seinen Abgang vorschriftsmässig angemeldet hat.

Den Angehörigen der Schüler wird bekannt gegeben, dass den letzteren die Zeugnisse unmittelbar nach jedem Kurse noch vor Beginn der betreffenden Ferienzeit eingehändiget werden.

KREMS, Ende Juli 1874.

A. Milota,
Gymnasial-Director.